AUGUST/SEPTEMBER 2014 | novus MANDANTENINFORMATION

EBNER STOLZ

novus

EEG 2014: neue Regeln für Stromerzeuger

BMF-Schreiben zu Teilwertabschreibungen

Referentenentwurf zum Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz

Sozialversicherungsfreiheit von Gesellschafter-Geschäftsführern mit Minderheitsbeteiligung?

EEG 2014: neue Regeln für Stromerzeuger

Nach dem Koalitionsvertrag ist die Erfüllung der anspruchsvollen Ausbauziele und die Senkung und bessere Verteilung der Kosten für den Ausbau erneuerbarer Energien, sowie deren optimierte Heranführung an den Markt eine der Hauptaufgaben der Bundesregierung. Mit der am 1.8.2014 in Kraft getretenen EEG-Reform (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2014) soll dies erreicht werden. Es lohnt sich daher, einen Blick auf die für alle im Bereich der erneuerbaren Energien eingesetzten Erzeugungstechnologien relevanten wichtigsten Änderungen zu werfen.

Ganz wichtig: § 100 Abs. 1 EEG 2014 ordnet die Anwendung der EEG-Novelle grundsätzlich für alle Anlagen an. Gleichzeitig stellen aber eine Reihe von Ausnahme- und Übergangsvorschriften für Bestandsanlagen einen umfassenden Vertrauensschutz sicher. Dieser Bestandsschutz gilt zeitlich befristet und soll 2017 evaluiert werden.

Die oben genannten Ziele der Bundesregierung werden dadurch konkretisiert, dass der EEG-Anteil am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2025 von derzeit ca. 25 % auf 40 bis 50 % gesteigert werden soll. Ein definierter Ausbaupfad soll gleichzeitig eine Kosteneffizienz herstellen. Die Überwachung dieses Zubaukorridors erfolgt durch die Bundesnetzagentur in Bonn (BNetzA). Zeichnet sich anhand einer monatlich zu erfolgenden Veröffentlichung der ab dem 1.8.2014 neu installierten Leistung ab, dass der Ausbaupfad nicht erreicht oder übertroffen wird, verringert sich bzw. erhöht sich die gesetzlich geregelte Degression der technologiespezifischen Vergütungssätze (sog. „atmender Deckel"). Verbunden mit diesen Vorgaben ist eine mit dem EEG 2014 in Kraft getretene Anlagenregisterverordnung, nach der alle Betreiber von neuen EEG-Anlagen, aber auch Betreiber von Bestandsanlagen bei Leistungssteigerungen zu einer Registrierung im Anlagenregister der BNetzA verpflichtet werden. Die Rechtsfolge einer Nichtregistrierung ist eine Absenkung des anzulegenden Werts (Einspeisevergütung oder Marktprämie) auf „null".

Mit dem Ziel, die optimierte Marktfähigkeit zu erreichen, sieht das EEG 2014 vor, dass jeglicher Strom aus EEG-Anlagen mit einer installierten Leistung über 500 Kilowatt (kW), die vor dem 1.1.2016 in Betrieb gehen, verpflichtend direkt zu vermarkten ist. Für alle Anlagen, die nach dem 31.12.2015 in Betrieb gehen, wird diese Grenze auf 100 kW abgesenkt. Nur für Bestandsanlagen bleibt die Direktvermarktung optional.

Dafür müssen alle Neuanlagen ab dem 1.8.2014 und ab dem 1.4.2015 auch alle Bestandsanlagen für die Inanspruchnahme der Marktprämie die Fernsteuerbarkeit ihrer Anlagen durch den Direktvermarkter oder einen Dritten, an den der Strom veräußert wird, gewährleisten.

Die Verwendung des in eigenen EEG-Anlagen produzierten Stroms zum Betrieb eigener Stromverbrauchsanlagen ist bisher von der EEG-Umlage befreit. Künftig beträgt die Umlagepflicht für alle neuen Eigenversorger im Grundsatz 40 %. Dabei kommt nach Erfüllung von Meldepflichten und unter Berücksichtigung von Ausnahme- und Übergangsregelungen ein gleitender Ansatz zum Tragen, wonach die EEG-Umlage für eigenverbrauchten Strom ab dem 1.8.2014 in Höhe von 30 %, ab 2015 in Höhe von 35 % und ab 2017 in Höhe von 40 % zu zahlen ist. Die Definition des Begriffs der Inbetriebnahme ändert sich nach dem EEG 2014 entscheidend. Dies trifft insbesondere die Erzeugungstechnologien Biomasse und Biogas. Hier setzt eine Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technische Betriebsbereitschaft insbesondere voraus, dass diese „ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas" erfolgt.

Bisher konnten Biogasanlagen zunächst mit Erdgas betrieben und Jahre später auf bilanzielles Biomethan umgestellt werden, wobei für die Vergütungshöhe der ursprüngliche Inbetriebnahmezeitpunkt verantwortlich war; dies wird zukünftig nur noch aufgrund von Übergangsregelungen in engen Grenzen möglich sein.

Zur Vermeidung von Streitigkeiten zwischen Anlagenbetreibern und Netzbetreibern wurde erstmals eine gesetzliche Frist für Abschlagszahlungen eingeführt. Diese müssen auf anzulegende Werte ab dem 1.8.2014 spätestens bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats der Einspeisung an den Anlagenbetreiber erfolgt sein. Wird eine Abschlagszahlung später geleistet, können Verzugszinsansprüche geltend gemacht werden.

Zusammenfassend lässt sich für die einzelnen Erzeugungstechnologien feststellen, dass die anzulegenden Werte für neue Projekte auch durch die fast durchgehende Streichung bzw. Begrenzung von Bonuszahlungen im EEG 2014 sinken werden und dass mit der Regelung des „atmenden Deckels" steigende Finanzierungskosten und somit eine verringerte Planungssicherheit erwartet werden muss. Andererseits ergeben sich für Projektentwickler und Investoren durch die Überarbeitung des Referenzertragsmodells im Bereich Windenergieanlagen an Land und durch die in § 88 EEG 2014 noch über eine Verordnung zu regelnde Ausschreibung der Förderung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, verbunden mit einem erhöhten Planungsaufwand, aber auch Chancen.

Jörn Weingarten
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater und Prokurist bei Ebner Stolz in Stuttgart

STEUERRECHT

Gesetzgebung
Steueränderungs- und Anpassungsgesetz Kroatien in Kraft getreten 4

Unternehmensbesteuerung
BMF-Schreiben zu Teilwertabschreibungen 4
Unangemessener Fahrzeugaufwand eines Freiberuflers 5
Keine Abzugsbeschränkung von Darlehensschuldzinsen an Gesellschafter einer Personengesellschaft 6
Umsatzsteuervorauszahlungen keine regelmäßig wiederkehrende Ausgaben 6
Korrespondierende Bilanzierung von Pensionsansprüchen ehemaliger Mitunternehmer 6
Teilentgeltliche Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter 7
Von Kapitalgesellschaften erzielte Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen 7
Teilabzugsverbot bei Rückzahlung von Stammkapital 8
Gewerbesteuerliches Schachtelprivileg bei qualifiziertem Anteilstausch 8
Gewerbesteuerliches Schachtelprivileg bei Dividendenerträgen der Organgesellschaft 9
Nutzung des gewerbesteuerlichen Verlustvortrags bei doppelstöckiger Personengesellschaft 9
Anteilsvereinigung bei grundbesitzender sog. Einheits-GmbH & Co. KG 10
Grunderwerbsteuerfreiheit bei Ausgliederung in neu gegründete Konzerngesellschaft 10
Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer des Hochwassers auf dem Balkan 11

Arbeitnehmerbesteuerung 11

Umsatzsteuer
Umsatzsteuerliche Behandlung der Hin- und Rückgabe von Transportbehältnissen – verlängerte Übergangsregelung 13
Neue Abtretungsregelung bei Bauleistungen vor dem 15.2.2014 14
Umsatzsteuerschuldnerschaft bei Lieferung von Edelmetallen und unedlen Metallen 14
Teilverzicht auf die Umsatzsteuerfreiheit von Vermietungsumsätzen 15
EuGH-Vorlage zur Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden 15

Erbschaftsteuer 16

Besteuerung von Privatpersonen 16

Internationales Steuerrecht 17

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Referentenentwurf zum Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRuG) – Eine neue Bilanzrechtsreform? 18

ZIVILRECHT

Vertragsrecht 20

Gesellschaftsrecht 21

Arbeitsrecht
Sozialversicherungsfreiheit von Gesellschafter-Geschäftsführern mit Minderheitsbeteiligung? 22
Verstoß gegen das AGG bei Kündigung wegen chronischer Erkrankung 23
Änderung der Künstlersozialabgabe verabschiedet 23

GLOBAL

Verschärfte Schweizer Vorgaben für Entsendebetriebe 24
Neue W-8BEN-Formulare der US-Finanzbehörde IRS 24
Selbstverpflichtung der OECD-Staaten zum automatischen Informationsaustausch 25

INTERN 26

GESETZGEBUNG

Steueränderungs- und Anpassungsgesetz Kroatien in Kraft getreten

Der Bundestag beschloss am 3.7.2014 das Steueränderungs- und Anpassungsgesetz Kroatien, dem der Bundesrat erwartungsgemäß am 11.7.2014 seine Zustimmung erteilte. Nachdem das Gesetz am 30.7.2014 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2014, S. 1266) veröffentlicht wurde, ist es nun in Kraft getreten.

Dabei wurde der ursprüngliche Gesetzesentwurf vor der Abstimmung im Bundestag um einige für die Praxis bedeutende Maßnahmen ausgedehnt. Das nun beschlossene Gesetz beinhaltet u. a. folgende Regelungen. Die im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zusätzlich aufgenommenen Maßnahmen sind als neu gekennzeichnet.

- Anpassungen infolge des EU-Beitritts Kroatiens
- Folgeänderungen nach der Reisekostenreform
- Erträge aus erworbenen Versicherungen zur Absicherung eines biometrischen Risikos
- Veräußerung von Dividendenansprüchen
- Fifo-Methode beim Handel mit Fremdwährungsbeträgen
- Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren
- Grenzbetrag für die jährliche Abgabe einer Lohnsteuer-Anmeldung
- Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen
- **Neu:** Erweiterung der Vorschrift zur Besteuerung bestimmter Einkünfte und Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen (§ 50i EStG)
- **Neu:** Beibehaltung der Verlustübernahmeregelungen in Gewinnabführungsverträgen betreffenden Anwendungsregelung
- **Neu:** Übergang der Umsatzsteuerschuldnerschaft bei Bau- und Gebäudereinigungsleistungen
- **Neu:** Erweiterung des Übergangs der Umsatzsteuerschuldnerschaft u. a. auf die Lieferung von Edelmetallen und unedlen Metallen
- Umsatzsteuerliche Mindestbemessungsgrundlage
- **Neu:** Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Hörbücher
- Dienstleistungskommission bei elektronischen Dienstleistungen
- **Neu:** Besteuerungsverfahren Mini-one-stop-shop bei E-Dienstleistungen
- Anpassung an die kodifizierte Fusionsrichtlinie
- Vor- und Nachbehaltensfristen der grunderwerbsteuerlichen Restrukturierungsklausel
- Rückgängigmachung eines grunderwerbsteuerlichen Erwerbsvorgangs

Hinweis: *Details zum Inhalt des Gesetzes können Sie unter novus@ebnerstolz.de anfordern oder unter www.ebnerstolz.de abrufen.*

UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

BMF-Schreiben zu Teilwertabschreibungen

Mit Schreiben vom 16.7.2014 (Az. IV C 6 - S 2171-b/09/10002, DStR 2014, S. 1549) veröffentlicht das BMF die neuen Grundsätze der Finanzverwaltung zu Teilwertabschreibungen und Wertaufholungen (zum dazu am 17.1.2014 veröffentlichten Entwurfsschreiben vgl. novus März 2014, S. 4).

Eine Teilwertabschreibung ist dann zulässig, wenn der Wert eines Wirtschaftsguts voraussichtlich dauernd gemindert ist. Dabei ist auf die Eigenart des betreffenden Wirtschaftsguts abzustellen, weshalb das BMF in seinem Schreiben ausführlich darstellt, wann bei bestimmten Wirtschaftsgütern von einer solchen dauernden Wertminderung auszugehen ist.

Werden festverzinsliche Wertpapiere bei Fälligkeit zu 100 % des Nennwerts eingelöst, hält das BMF im Einklang mit der BFH-Rechtsprechung (BFH-Urteil vom 8.6.2011, Az. I R 98/10, BStBl. II 2012, S. 716) eine Teilwertabschreibung eines höheren Buchwerts nur bis zum Nennwert für zulässig, auch wenn der Wert zum Bilanzstichtag unter den Nennwert gesunken ist.

Ebenso schließt sich die Finanzverwaltung der Rechtsprechung hinsichtlich der Zulässigkeit einer Teilwertabschreibung bei börsennotierten Aktien an. Von einer dafür erforderlichen dauernden Wertminderung ist demnach dann auszugehen, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter denjenigen im Zeitpunkt des Aktienerwerbs ge-

Die Finanzverwaltung folgt der Rechtsprechung hinsichtlich der Zulässigkeit einer Teilwertabschreibung.

sunken ist und der Kursverlust die Bagatellgrenze von 5 % der Notierung bei Erwerb überschreitet. Unerheblich ist hingegen, welche Kursänderungen bis zum Tag der Bilanzaufstellung eintreten, da es sich insoweit nicht um werterhellende, sondern um wertbeeinflussende Umstände handelt. Der Teilwert der Aktie kann allerdings dann nicht nach dem Kurswert bestimmt werden, wenn z. B. der Kurs durch Insidergeschäfte manipuliert wurde oder über einen längeren Zeitraum kein Handel mit den zu bewertenden Aktien stattfand (ebenso BFH-Urteil vom 21.9.2011, Az. I R 89/10, DStR 2012, S. 21).

Hinweis: *Diese Grundsätze gelten ebenso für aktien-indexbezogene Wertpapiere, die an der Börse gehandelt und nicht zum Nennwert zurückgezahlt werden oder für Anteile an Investmentfonds, sofern mehr als 50 % des Investmentvermögens zum Bilanzstichtag in Aktien investiert ist.*

Erhöht sich der Wert eines Wirtschaftsguts nach vorangegangener Teilwertabschreibung, ist entsprechend der höhere Wert bis zum Erreichen der um zulässige Abzüge geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen und die daraus resultierende Betriebsvermögensmehrung zu erfassen. Eine solche Wertaufholung ist auch dann erforderlich, wenn der Steuerpflichtige seiner Pflicht, eine dauernde Wertminderung nachzuweisen, nicht nachkommen kann oder will.

Hinweis: *Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden, wobei davon abweichende Regelungen für festverzinsliche Wertpapiere im Umlaufvermögen und für Anteile an Investmentfonds, die als Finanzanlage im Anlagevermögen gehalten werden, vorgesehen sind.*

Unangemessener Fahrzeugaufwand eines Freiberuflers

Mit Urteil vom 29.4.2014 (Az. VIII R 20/12, DStR 2014, S. 1590) hatte der BFH darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang ein freiberuflich tätiger Tierarzt die Aufwendungen für einen 400 PS-Sportwagen, den er laut Fahrtenbuch überwiegend für betriebliche Fahrten genutzt hat, als Betriebsausgaben anzuerkennen sind.

Zwar bejaht der BFH abweichend von dem erstinstanzlich entscheidenden Finanzgericht im ersten Schritt die Zugehörigkeit des Fahrzeugs zum Betriebsvermögen. Allerdings sind wegen unangemessen hohen betrieblichen Repräsentationsaufwands die Fahrzeugkosten im Streitfall nur pauschal mit 2 Euro pro betrieblich gefahrenem Kilometer als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Die darüber hinausgehenden Aufwendungen sind nach Auffassung des BFH als unangemessen anzusehen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG) und somit nicht zum Betriebsausgabenabzug zuzulassen.

Bei der hierfür durchzuführenden Angemessenheitsprüfung berücksichtigt der BFH nach den Umständen des konkreten Einzelfalls neben dem für den Nutzer hohen Repräsentations- und privaten Affektionswert, dass das Fahrzeug nur an wenigen Tagen (betrieblich) genutzt wurde, die wenigen Fahrten sich auf Reisen zu Fortbildungsveranstaltungen oder Gerichtsterminen beschränkten und somit das Kfz nicht in der berufstypischen Tätigkeit eingesetzt wurde.

Dass das Finanzgericht zur Schätzung des angemessenen Teils der Betriebsausgaben auf durchschnittliche Fahrtkostenberechnungen für aufwändigere Modelle gängiger Marken der Oberklasse in Internetforen zurückgegriffen hat und deshalb einen Pauschalbetrag von 2 Euro je gefahrenem Kilometer berücksichtigt hat, ist nach Auffassung des BFH frei von Rechtsfehlern und somit nicht zu beanstanden.

Hinweis: *Die Urteilsgrundsätze dürften sich auch auf Luxusfahrzeuge im Betriebsvermögen von Gewerbetreibenden übertragen lassen, wenn daraus im Einzelfall unangemessen hohe betriebliche Repräsentationsaufwendungen resultieren.*

Keine Abzugsbeschränkung von Darlehensschuldzinsen an Gesellschafter einer Personengesellschaft

Übersteigen in einem Personenunternehmen die Entnahmen die Summe des Gewinns und der Einlagen, sind die auf diese sog. Überentnahmen entfallenden Schuldzinsen steuerlich nicht abziehbar (§ 4 Abs. 4a EStG). Diese Regelung ist laut Urteil des BFH vom 12.2.2014 (Az. IV R 22/10, DStR 2014, S. 1216) jedoch nicht auf Schuldzinsen anzuwenden, die für ein Darlehen des Gesellschafters einer Personengesellschaft gezahlt werden, soweit die Zinsen zugleich als Sondervergütung zu behandeln sind.

Hinweis: *Zu diesem Ergebnis kommt der BFH nicht nur im Fall der unmittelbaren Beteiligung des Gesellschafters, sondern auch im Fall einer über eine oder mehrere Personengesellschaften mittelbaren Beteiligung. Denn auch dann sind die Darlehenszinsen als Sondervergütung bei der auszahlenden Untergesellschaft zu erfassen.*

Umsatzsteuervorauszahlungen keine regelmäßig wiederkehrende Ausgaben

Bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben in dem Kalenderjahr zu erfassen, in dem sie zu- bzw. abgeflossen sind. Eine Ausnahme hiervon besteht für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die in dem Kalenderjahr zu berücksichtigen sind, dem sie wirtschaftlich zugehören, sofern sie innerhalb von zehn Tagen vor Beginn oder zehn Tage nach Ende des Kalenderjahres zugeflossen bzw. abgeflossen sind.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung fallen jedoch die monatlichen Umsatzsteuervorauszahlungen oder Umsatzsteuererstattungen nicht in den Anwendungsbereich dieser Ausnahmeregelung (Kurzinformation der OFD Nordrhein-Westfalen vom 7.3.2014, DStR 2014, S. 1287). Somit kann auch eine bis 10.1. des Folgejahres geleistete Umsatzsteuervorauszahlung bzw. erhaltene Umsatzsteuererstattung nicht im Kalenderjahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit berücksichtigt werden.

Hinweis: *Die Ausnahmeregelung ist ebenfalls bei Überschusseinkünften anzuwenden. Auch die z. B. im Falle der umsatzsteuerpflichtigen Vermietung wenige Tage nach Jahreswechsel geleistete Umsatzsteuervorauszahlung kann nicht im Kalenderjahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit berücksichtigt werden.*

Korrespondierende Bilanzierung von Pensionsansprüchen ehemaliger Mitunternehmer

Nach ständiger Rechtsprechung des BFH sind Pensionsansprüche des Gesellschafters einer Personengesellschaft in der Gesamthandsbilanz und in der Sonderbilanz des Gesellschafters korrespondierend auszuweisen. Somit ist etwa eine Zuführung zur Pensionsrückstellung in der Gesamthandsbilanz entsprechend als Erhöhung des Versorgungsanspruchs des Gesellschafters in der Sonderbilanz auszuweisen, so dass sich im Ergebnis der Gesamtgewinn der Gesellschaft nicht mindert (zuletzt BFH-Urteil vom 30.3.2006, Az. IV R 25/04, BStBl. II 2008, S. 171).

Diese Grundsätze sind laut Urteil des BFH vom 6.3.2014 (Az. IV R 14/11, DStR 2014, S. 1378) auch nach dem Ausscheiden des Gesellschafters anzuwenden.

Hinweis: *An den Gesellschafter geleistete Pensionszahlungen sind als Sondervergütungen des Gesellschafters zu erfassen. Der Ausweis des Versorgungsanspruchs ist in der Sonderbilanz und der Ausweis der Pensionsrückstellung in der Gesamthandsbilanz korrespondierend fortzuentwickeln.*

Teilentgeltliche Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter

Werden Wirtschaftsgüter gegen ein Teilentgelt z. B. aus dem Betriebsvermögen des Einzelunternehmens eines Steuerpflichtigen in das Betriebsvermögen einer Personengesellschaft, an der der Steuerpflichtige beteiligt ist, eingebracht, stellt sich die Frage, inwieweit durch die Übertragung stille Reserven gewinnerhöhend aufzudecken sind.

Die Finanzverwaltung vertritt hier die strenge Trennungstheorie, wonach die Übertragung nach dem Verhältnis des Entgelts zum Buchwert in einen entgeltlichen und unentgeltlichen Vorgang aufzuteilen ist und stille Reserven in Höhe der Differenz zwischen dem Entgelt und dem anteiligen Buchwert realisiert werden (zuletzt BMF-Schreiben vom 12.9.2013, BStBl. I 2013, S. 1164, Tz. II. 1. a).

In der Rechtsprechung des BFH setzt sich hingegen die modifizierte Trennungstheorie durch (zuletzt BFH-Urteil vom 10.4.2013, Az. I R 80/12). Demnach wird durch den Übertragungsvorgang nur dann ein Gewinn realisiert, wenn das Entgelt den gesamten Buchwert übersteigt.

Der X. Senat des BFH möchte nun eine Klärung herbeiführen und fordert das BMF mit Beschluss vom 19.3.2014 (Az. X R 28/12, BFH/NV 2014, S. 1271) auf, einem Verfahren beizutreten, in dem ebenso zu klären ist, welche Gewinnauswirkungen durch eine teilentgeltliche Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter ausgelöst werden.

Hinweis: *Es bleibt zu hoffen, dass durch das Hinzuziehen des BMF eine zwischen Finanzverwaltung und finanzgerichtlicher Rechtsprechung einheitliche Sichtweise gefunden werden kann und dadurch die bislang bestehende Rechtsunsicherheit bei der teilentgeltlichen Übertragung von Wirtschaftsgütern beseitigt wird.*

Von Kapitalgesellschaften erzielte Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen

Veräußert eine Kapitalgesellschaft Kapitalgesellschaftsanteile, ist der daraus erzielte Gewinn steuerfrei, wobei 5 % des Veräußerungsgewinns als fiktive nichtabziehbare Betriebsausgaben zu behandeln sind.

Steuerfrei ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben der um etwaige Veräußerungskosten geminderte Veräußerungsgewinn. Dabei fallen laut BFH unter den Begriff der Veräußerungskosten alle Aufwendungen, welche durch die Veräußerung der Anteile veranlasst sind.

Hinweis: *So erkennt der BFH mit Urteil vom 12.3.2014 (Az. I R 45/13, DStR 2014, S. 1219) zwar durch die Beteiligungsveräußerung veranlasste Rechts- und Beratungskosten als Veräußerungskosten an. Die Tantiemezahlung zugunsten des langjährigen Geschäftsführers der veräußerten GmbH ist nach Auffassung des BFH jedoch nicht den Veräußerungskosten zuzurechnen, da diese zwar anlässlich, nicht aber wegen der Anteilsveräußerung erfolgte. Somit ist die Tantiemezahlung zwar grundsätzlich zum Betriebsausgabenabzug zuzulassen. Allerdings könnte es sich um eine verdeckte Gewinnausschüttung handeln, weswegen das Verfahren zurückverwiesen wurde.*

Bei Verlusten aus der Veräußerung von Zertifikaten auf Aktien aus Wertpapierterminingeschäften wiederum nimmt der BFH mit Urteil vom 9.3.2014 (Az. I R 52/12, DStR 2014, S. 1221) Veräußerungskosten an, da diese Zertifikatgeschäfte als kompensatorische Sicherungsgeschäfte zur Anteilsveräußerung eingegangen wurden, also ein entsprechender Veranlassungszusammenhang besteht.

Ändert sich nachträglich der Veräußerungspreis oder fallen nachträglich Veräußerungskosten an, wirken diese nach Auffassung des BFH auf den Veräußerungszeitpunkt zurück, weil die Ermittlung des Veräußerungsgewinns stichtagsbezogen erfolgt (BFH-Urteil vom 12.3.2014, Az. I R 55/13, DStR 2014, S. 1224). Somit ist die außerbilanziell vorzunehmende Einkommenskorrektur hinsichtlich des steuerfreien Veräußerungsgewinns und der fiktiven nichtabziehbaren Betriebsausgaben in dem Wirtschaftsjahr der Veräußerung zu berücksichtigen. Auch ist außerbilanziell entsprechend der daraus abzuleitende steuerbilanzielle Gewinn zu korrigieren.

Hinweis: *Der BFH bestätigt damit seine bisherige Rechtsprechung (Urteil vom 22.12.2010, Az. I R 58/10, BFHE 232, S. 185) und widerspricht teilweise der Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 13.3.2008, BStBl. I 2008, S. 506), wonach zwar nachträgliche Veräußerungskosten, jedoch nicht vor der Veräußerung angefallene Veräußerungskosten im Wirtschaftsjahr der Veräußerung zu berücksichtigen sind.*

Schließlich verwirft der BFH mit Urteil vom 12.3.2014 (Az. I R 87/12, DStR 2014, S. 1227) verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Abzugsverbot von Veräußerungsverlusten und Teilwertabschreibungen und bestätigt damit seine bisherige Rechtsprechung (BFH-Urteil vom 13.10.2010, Az. I R 79/09, DStRE 2011, S. 223). Auch das Abzugsverbot von Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Darlehensforderungen eines zu mehr als 25 % beteiligten Gesellschafters sieht der BFH als verfassungskonform an.

Hinweis: *Entsprechend dem Gesetzeswortlaut ist dabei lediglich erforderlich, dass der Gesellschafter zu irgendeinem Zeitpunkt zu mehr als 25 % am Grund- oder Stammkapital der Kapitalgesellschaft beteiligt war. Es ist nicht nur auf den Zeitpunkt der Darlehensbegebung oder des Eintritts der Gewinnminderung abzustellen.*

Auflösungsverluste bei Liquidation einer Kapitalgesellschaft sind nur zu 60 % steuerlich zu berücksichtigen.

Teilabzugsverbot bei Rückzahlung von Stammkapital

Wird eine Kapitalgesellschaft liquidiert und das Stammkapital teilweise in Form von Liquidationsraten an den zu mindestens mit 1 % beteiligten Anteilseigner zurückgezahlt, ist der sich daraus ergebende Auflösungsverlust laut Urteil des BFH vom 6.5.2014 (Az. IX R 19/13, DStR 2014, S. 1428) nur zu 60 % steuerlich zu berücksichtigen. Da die anteilige Rückzahlung von Stammkapital nach der gesetzlichen Regelung der Veräußerung der Anteile gleichsteht, kommt nach Auffassung des Gerichts ebenso wie im Veräußerungsfall das Teileinkünfteverfahren und das Teilabzugsverbot zur Anwendung.

Hinweis: *Zwar wird die Ausschüttung von Beträgen aus dem steuerlichen Einlagekonto außerhalb einer Liquidation in vollem Umfang von der Besteuerung ausgenommen. Diese Rechtsfolge lässt sich laut BFH mangels Vergleichbarkeit jedoch nicht auf die Rückzahlung von Stammkapital übertragen.*

Gewerbesteuerliches Schachtelprivileg bei qualifiziertem Anteilstausch

Bezieht eine Kapitalgesellschaft Dividenden von einer inländischen Kapitalgesellschaft, sind die Dividenden entsprechend der körperschaftsteuerlichen Behandlung zu 95 % gewerbesteuerfrei, wenn die Beteiligung am Grund- oder Stammkapital der ausschüttenden Gesellschaft zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 15 % beträgt.

Bei einem qualifizierten Anteilstausch, bei dem die übernehmende Gesellschaft die erworbenen Anteile mit einem unter dem gemeinen Wert liegenden Wert ansetzt, tritt die übernehmende Gesellschaft in die steuerliche Rechtsstellung des bisherigen Gesellschafters. Steuerliche Besitzzeiten des Einbringenden werden der übernehmenden Gesellschaft angerechnet. Laut Urteil des BFH vom 16.4.2014 (Az. I R 44/13, DStR 2014, S. 1229) bewirkt diese Besitzzeitanrechnung bei einem unterjährigem Anteilstausch jedoch nicht, dass damit die Mindestbeteiligung von 15 % zum Beginn des Erhebungszeitraums als gegeben gilt, da es hier auf den Besitzzeitpunkt und nicht auf einen Besitzzeitraum ankommt.

Hinweis: *Der BFH widerspricht damit ausdrücklich der für den Steuerpflichtigen günstigeren Auffassung der Finanzverwaltung, wonach Vorbesitzzeiten beim übernehmenden Rechtsträger angerechnet werden und somit die 15 %-ige Mindestbeteiligung zu Beginn des Erhebungszeitraums gegeben wäre (UmwSt-Erlass, BMF-Schreiben vom 11.11.2011, BStBl. I 2011, S. 1314, Tz. 04.15).*

Gewerbesteuerliches Schachtelprivileg bei Dividendenerträgen der Organgesellschaft

Laut Urteil des FG Münster vom 14.5.2014 (Az. 10 K 1007/13 G, BB 2014, S. 1830) sind Dividendenerträge einer Organgesellschaft auf Ebene der Organträgerin, auf die § 8b KStG Anwendung findet, in vollem Umfang gewerbesteuerfrei. Die Schachtelstrafe des § 8b Abs. 5 KStG ist nach Auffassung des FG entgegen der langjährigen Ansicht der Finanzverwaltung nicht einschlägig.

Das FG führt aus, dass die Organgesellschaft für gewerbesteuerliche Zwecke zwar eine Betriebsstätte der Organträgerin darstellt, der Gewerbeertrag jedoch gleichwohl gesondert festgestellt wird. Die Ausgangsbasis hierfür bildet das körperschaftsteuerliche Einkommen der Organgesellschaft, wobei die Regelungen des § 8b Abs. 1 bis 6 KStG nicht anzuwenden sind, sondern erst auf Ebene des Organträgers berücksichtigt werden. Somit ist das körperschaftsteuerliche Einkommen der Organgesellschaft weder um die gesamten Dividendenerträge zu kürzen, noch um die nicht abziehbaren Betriebsausgaben in Höhe von 5 % der Dividendenerträge zu erhöhen, so dass die Dividendenerträge in vollem Umfang im Gewerbeertrag enthalten sind. Ist die Beteiligungshöhe für das gewerbesteuerliche Schachtelprivileg in Höhe von 15 % (bzw. im Falle einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft im EU-Ausland in Höhe von 10 %) erfüllt, sind die Dividendenerträge für gewerbesteuerliche Zwecke vollumfänglich zu kürzen. Eine Erhöhung um 5 % der Dividendenerträge ist im Gewerbesteuerrecht nicht vorgesehen, so dass der um die gesamten Dividendenerträge gekürzte Gewerbeertrag dem Organträger zuzurechnen ist.

Hinweis: *Das FG erkennt sehr wohl die daraus resultierende Besserstellung von Organgesellschaften gegenüber anderen Kapitalgesellschaften, deren Gewerbeertrag auf Grund der Anwendung des § 8b KStG um 5 % der Dividendenerträge höher ist. Da der Gesetzgeber diese ihm bekannte Gesetzeslücke bislang jedoch nicht geschlossen hat, sieht das Gericht keine Möglichkeit einer analogen Anwendung.*

Der Fall des FG Münster betraf Beteiligungserträge einer italienischen Enkelgesellschaft. Gleichwohl gilt dies aber auch für Dividenden einer inländischen Enkelgesellschaft.

Hinweis: *Gegen das Urteil wurde die Revision (Az. I R 39/14) eingelegt, so dass bei noch nicht bestandskräftigen Gewerbesteuermessbescheiden des Organträgers, in denen 5 % der Dividendenerträge der Organgesellschaften im Gewerbeertrag enthalten sind, mit Verweis auf das FG-Urteil und das Revisionsverfahren Einspruch eingelegt werden könnte.*

Nutzung des gewerbesteuerlichen Verlustvortrags bei doppelstöckiger Personengesellschaft

Ein gewerbesteuerlicher Verlustvortrag mindert den Gewerbeertrag nur dann, wenn zwischen dem verlusterzielenden und dem ertragserzielenden Gewerbebetrieb Unternehmens- und Unternehmeridentität besteht. Bei einer Personengesellschaft ist hinsichtlich der Unternehmeridentität auf die Gesellschafter abzustellen. Im Fall einer doppelstöckigen Personengesellschaft, die durch Einbringung des Gewerbebetriebs einer Personengesellschaft (Obergesellschaft) in eine andere Personengesellschaft (Untergesellschaft) entsteht, schlussfolgert der BFH in seinem Urteil vom 24.4.2014 (Az. IV R 34/10, DStR 2014, S. 1384), dass der gewerbesteuerliche Verlustvortrag der Obergesellschaft nur mit dem Teil des Gewerbeertrags der Untergesellschaft verrechnet werden kann, der auf die Obergesellschaft als Mitunternehmer entfällt. Der auf den weiteren Mitunternehmer der Untergesellschaft entfallende Teil des Gewerbeertrags kann hingegen nicht mit dem Verlustvortrag aus der Zeit vor der Einbringung verrechnet werden. Dies gilt selbst dann, wenn der Mitunternehmer der Untergesellschaft zugleich Gesellschafter der Obergesellschaft ist.

Hinweis: *Der BFH überträgt diese Grundsätze auf den Fall, dass sich der Gesellschafter einer KG atypisch still an der KG beteiligt. Ertragsteuerlich führt die Begründung der atypisch stillen Gesellschaft zur Einbringung des Betriebs der KG in die atypisch stille Gesellschaft und damit zu einer doppelstöckigen Personengesellschaft. Auch hier kann der gewerbesteuerliche Verlustvortrag der KG nur noch mit dem Teil des Gewerbeertrags der atypisch stillen Gesellschaft verrechnet werden, soweit dieser auf die KG entfällt.*

Anteilsvereinigung bei grundbesitzender sog. Einheits-GmbH & Co. KG

In Abweichung zum erstinstanzlichen Urteil des FG Nürnberg hat der BFH am 12.3.2014 (Az. II R 51/12, DStR 2014, S. 1389) entschieden, dass eine grunderwerbsteuerpflichtige Anteilsvereinigung vorliegt, wenn der Kommanditist einer grundbesitzenden GmbH & Co. KG die einzig weitere Kommanditbeteiligung hinzuerwirbt und an der Komplementär-GmbH ausschließlich die KG beteiligt ist (sog. Einheits-GmbH & Co. KG).

Zwar sieht der BFH nicht bereits dadurch eine unmittelbare Anteilsvereinigung für gegeben an, weil der verbleibende Kommanditist nun zu 100 % am Gesellschaftsvermögen der GmbH & Co. KG beteiligt ist. Auch die nicht am Gesellschaftsvermögen beteiligte Komplementär-GmbH ist zivilrechtlich gesamthänderischer Mitinhaber, so dass der einzelne Gesellschafter nur Mitberechtigter ist. Da der einzelne Gesellschafter somit nicht allein über einzelne Gegenstände des Gesellschaftsvermögens verfügen kann, ist es deshalb nach Auffassung des BFH nicht gerechtfertigt, die Vereinigung des Kommanditanteils in einer Hand als fingierten Grundstückserwerb zu behandeln.

Im Streitfall bejaht der BFH aber eine teils unmittelbare und teils mittelbare Anteilsvereinigung, weil neben der unmittelbaren Beteiligung der nunmehr einzigen Kommanditistin dieser mittelbar auch alle Anteile an der Komplementär-GmbH zuzurechnen sind.

Hinweis: *Der BFH geht ohne Rücksicht auf die im Gesellschaftsvertrag der KG getroffenen Regelungen davon aus, dass die nunmehr einzige Kommanditistin der KG ihren Willen in grunderwerbsteuerrechtlich erheblicher Weise bei der KG durchsetzen kann.*

Grunderwerbsteuerfreiheit bei Ausgliederung in neu gegründete Konzerngesellschaft

Wird durch eine Umstrukturierung innerhalb eines Konzerns ein grunderwerbsteuerpflichtiger Erwerbsfall ausgelöst, wird die Steuer nicht erhoben, sofern die Voraussetzungen der sog. Konzernklausel greifen. Dazu dürfen an der Umstrukturierung ausschließlich ein herrschendes Unternehmen und ein oder mehrere Gesellschaften beteiligt sein, an denen das herrschende Unternehmen innerhalb von fünf Jahren vor und fünf Jahren nach der Umstrukturierung unmittelbar oder mittelbar (oder teils unmittelbar und teils mittelbar) zu mindestens 95 % ununterbrochen beteiligt ist.

Das FG Düsseldorf sieht jedoch mit Urteil vom 7.5.2014 (Az. 7 K 281/14 GE) im Fall der Ausgliederung auf eine neu gegründete Gesellschaft im Konzern vom Erfordernis der fünfjährigen Vorbehaltensfrist ab. Im Streitfall gliederte eine Kapitalgesellschaft einen Teilbetrieb, zu dessen Betriebsvermögen Grundstücke gehörten, auf eine neu zu gründende Tochterkapitalgesellschaft aus, an der die ausgliedernde Gesellschaft zu 100 % beteiligt war.

Entgegen dem Gesetzeswortlaut ist nach Auffassung des FG die Konzernklausel bei einer Umwandlung durch Neugründung einschränkend auszulegen. Dies ergibt sich aus dem Gesetzeszweck. Denn durch die Behaltensfristen sollen Steuerumgehungen und missbräuchliche Gestaltungen verhindert werden. Da bei einem konzerninternen Vorgang wie im Streitfall ein solcher Missbrauch objektiv ausgeschlossen ist, da keine Grundstücke aus dem Konzernverbund gelöst werden, sei die Vorbehaltensfrist unbeachtlich.

Hinweis: *Gegen das Urteil des FG wurde Revision beim BFH unter dem Az. II R 36/14 eingelegt.*

Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer des Hochwassers auf dem Balkan

Zur Unterstützung der Opfer des Hochwassers auf dem Balkan hat das BMF die steuerlichen Verwaltungsregelungen zusammengefasst, die für Unterstützungsmaßnahmen zwischen 16.5.2014 und 31.12.2014 gelten (BMF-Schreiben vom 17.6.2014, Az. IV C 4 - S 2223/07/0015 :001, DStR 2014, S. 1338). U. a. sind folgende steuerliche Maßnahmen vorgesehen:

- Werden unmittelbar betroffenen Geschäftspartnern unentgeltlich Leistungen aus dem Betriebsvermögen zugewendet, sind die Aufwendungen in vollem Umfang als Betriebsausgaben abziehbar.
- Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an vom Hochwasser betroffene Arbeitnehmer sind bis zu 600 Euro lohnsteuerfrei. Ein darüber hinausgehender Betrag kann in besonderen Notfällen steuerfrei gewährt werden.
- Für Spenden auf Sonderkonten, die von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder von den amtlich anerkannten Wohlfahrtsverbänden eingerichtet wurden, gilt ohne betragsmäßige Beschränkung der vereinfachte Zuwendungsnachweis. Somit werden diese Spenden steuerlich anerkannt, sofern der Bareinzahlungsbeleg, die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking vorgelegt wird.

ARBEITNEHMERBESTEUERUNG

Verbilligter Erwerb von Aktien vom Arbeitgeber

Der verbilligte Erwerb von Aktien vom Arbeitgeber führt zu Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, wenn dem Arbeitnehmer der Vorteil für seine Arbeitsleistung gewährt wird. Mit Urteil vom 7.5.2014 (Az. VI R 73/12, DStR 2014, S. 1328) stellt der BFH klar, dass ein lohnsteuerbarer Vorteil aber nur insoweit vorliegt, als der Wert der Aktien den zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbarten Kaufpreis übersteigt. Maßgeblich für die Wertverhältnisse ist dabei der Zeitpunkt des Abschlusses des Veräußerungsgeschäfts.

Hinweis: *Damit modifiziert der BFH seine bisherige, zur Ausübung von Aktienoptionsrechten ergangene Rechtsprechung. Werden dem Arbeitnehmer Aktienoptionsrechte eingeräumt und erwirbt er in Ausübung dieser Optionsrechte verbilligt Aktien, fließt ihm der geldwerte Vorteil mit Verschaffung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht über die Aktien zu. Die Höhe des geldwerten Vorteils ist laut vorliegendem Urteil jedoch an Hand der Wertverhältnisse zum Zeitpunkt des Abschlusses des Veräußerungsgeschäfts zu ermitteln. Wertveränderungen zwischen dem Kauf und der Verschaffung der Verfügungsmacht, etwa durch Einbuchung der Aktien in das Depot des Arbeitnehmers, sind hingegen der privaten Vermögenssphäre zuzuordnen.*

Vorteilsgewährung durch Dritte beim Abschluss von Versicherungsverträgen

Vorteile, die Arbeitnehmern von einem Dritten gewährt werden, können zu lohnsteuerpflichtigem Arbeitslohn führen, wenn sie ein Entgelt für die Arbeitsleistung darstellen. Hierunter fallen laut Urteil des BFH vom 10.4.2014 (Az. VI R 62/11, DStR 2014, S. 1432) jedoch nicht Rabatte eines Versicherungsunternehmens, die sämtlichen Innen- und Außendienstmitarbeitern aller deutschen Versicherungsunternehmen gewährt werden.

Hinweis: *Damit knüpft der BFH an seine bisherige Rechtsprechung an, wonach Rabatte, die der Arbeitgeber nicht nur seinen Arbeitnehmern, sondern auch fremden Dritten üblicherweise einräumt, bei den Arbeitnehmern keinen Arbeitslohn begründen (zuletzt BFH-Urteil vom 26.7.2012, Az. VI R 27/11, BStBl. II 2013, S. 402). Erst recht können dann von einem Dritten gewährte Preisvorteile nicht als Arbeitslohn beurteilt werden, wenn diese nicht nur den Arbeitnehmern eines bestimmten Arbeitgebers, sondern einem weiteren Personenkreis gewährt werden, und damit keine Gegenleistung für die erbrachte Arbeitsleistung darstellen.*

Keine regelmäßige Arbeitsstätte bei wiederholter Befristung

Mehrjährige Tätigkeit auf einer Großbaustelle

War der Arbeitnehmer laut arbeitsvertraglicher Regelung über einen auf mehrere Jahre befristeten Zeitraum auf einer (Groß-) Baustelle des Arbeitgebers tätig, stellt diese Baustelle laut Urteil des BFH vom 20.3.2014 (Az. VI R 74/13, DStRE 2014, S. 837) keine regelmäßige Arbeitsstätte dar. Somit waren die arbeitstäglichen Fahrten von der Wohnung zur Baustelle nicht nur mit der Entfernungspauschale als Werbungskosten zu berücksichtigen. Vielmehr konnte der Arbeitnehmer die Fahrten nach Reisekostengrundsätzen steuerlich berücksichtigen.

Hinweis: *Seit 1.1.2014 ist der Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte durch den der ersten Tätigkeitsstätte abgelöst. Da hierfür aber ebenso erforderlich ist, dass der Arbeitnehmer in einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten dauerhaft tätig wird, wird auch nach neuer Rechtslage durch die Tätigkeit auf einer (Groß-)Baustelle des Arbeitgebers keine erste Tätigkeitsstätte begründet.*

Kettenabordnung ins Ausland

Zu einem entsprechenden Ergebnis kommt der BFH mit Urteil vom 10.4.2014 (Az. VI R 11/13, DStR 2014, S. 1430) und verneint eine regelmäßige Arbeitsstätte bei einer zunächst für drei Jahre und anschließend wiederholt befristeten Entsendung eines Arbeitnehmers ins Ausland. Auch wenn der Arbeitnehmer mit dem ausländischen Unternehmen für die Dauer des Entsendungszeitraums einen unbefristeten Arbeitsvertrag geschlossen hat, wird laut BFH dort keine regelmäßige Arbeitsstätte begründet. Infolge der Befristungen ist er im Ausland nicht dauerhaft, sondern nur vorübergehend tätig gewesen.

Hinweis: *Zur Begründung einer seit 1.1.2014 maßgeblichen ersten Tätigkeitsstätte genügt, wenn ein Arbeitnehmer über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines von ihm bestimmten Dritten tätig werden soll. Da im Streitfall zu Beginn der Entsendung eine über 48 Monate hinausgehende Tätigkeit im Ausland nicht absehbar war, dürfte auch keine erste Tätigkeitsstätte begründet werden.*

Bei wiederholt befristeten Abordnungen wird oftmals keine regelmäßige Arbeitsstätte bzw. erste Tätigkeitsstätte am Einsatzort begründet.

Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale für Reparaturkosten infolge Falschbetankung

Durch die Entfernungspauschale sind sämtliche Aufwendungen, die durch die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte bzw. seit 1.1.2014 erster Tätigkeitsstätte veranlasst sind, abgegolten.

Von dieser Abgeltungswirkung umfasst sind laut Urteil des BFH vom 20.3.2014 (Az. VI R 29/13, DStR 2014, S. 1274) auch Reparaturkosten, die infolge einer Falschbetankung des Fahrzeugs auf der Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. Tätigkeitsstätte entstanden sind. Da die Entfernungspauschale der Steuervereinfachung dient, gilt sie laut Auffassung des BFH auch außergewöhnliche Wegekosten ab.

Hinweis: *Damit widerspricht der BFH der Rechtsauffassung des Niedersächsischen FG, das in erster Instanz zu dem Ergebnis kam, die Reparaturkosten seien neben der Entfernungspauschale steuerlich anzuerkennen (Urteil vom 24.4.2013, Az. 9 K 218/12, vgl. novus April 2014, S. 9).*

Werbungskostenabzug für umgekehrte Familienheimfahrten

Laut Urteil des FG Münster vom 28.8.2013 (Az. 12 K 339/10 E, EFG 2014, S. 1289) können durch umgekehrte Familienheimfahrten verursachte Kosten als Werbungskosten abzugsfähig sein.

Im Streitfall besuchte eine Ehefrau ihren als Monteur auf wechselnden Baustellen tätigen Ehemann an drei Wochenenden. Der Ehemann legte eine Bescheinigung seines Arbeitgebers vor, wonach er auch an den Wochenenden aus produktionstechnischen Gründen auf der Baustelle anwesend sein musste. Die Fahrtkosten der Ehefrau machte er im Rahmen seiner Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als Werbungskosten geltend.

Das FG bejaht den Werbungskostenabzug. Hätte er Familienheimfahrten an den Wochenenden unternommen, könnten die daraus resultierenden Kosten steuermindernd berücksichtigt werden. Da solche Familienheimfahrten wegen dienstlicher Notwendigkeiten nicht möglich gewesen waren, gelte nichts anderes für die Besuchsfahrten der Ehefrau, die als umgekehrte Familienheimfahrten zu berücksichtigen seien.

Hinweis: *Gegen das Urteil des FG ist die Revision beim BFH anhängig (Az. VI R 22/14).*

UMSATZSTEUER

Umsatzsteuerliche Behandlung der Hin- und Rückgabe von Transportbehältnissen – verlängerte Übergangsregelung

Laut Schreiben vom 5.11.2013 (BStBl. I 2013, S. 1386) sieht das BMF entgegen der früheren Auffassung in der Rückgabe von Transporthilfsmitteln, die im Wege von Pfandsystemen geliefert werden, eine eigenständige Rücklieferung, die umsatzsteuerlich entsprechend zu behandeln ist (vgl. novus Dezember 2013, S. 15).

Nachdem das BMF bereits in dem ursprünglichen Schreiben eine Übergangsregelung für Umsätze vor dem 1.1.2014 vorsah und die Frist mit Schreiben vom 16.12.2013 (DStR 2013, S. 2764) auf den 30.6.2014 verschob, wird die Frist nun erneut auf den 31.12.2014 verlängert (BMF-Schreiben vom 12.6.2014, Az. IV D 2 - S 7200/07/10022 :001, DStR 2014, S. 1237).

Hinweis: *Damit wird es nicht beanstandet, wenn bei entsprechenden Umsätzen, die vor dem 1.1.2015 getätigt werden, die bisherige Verwaltungsauffassung zur Anwendung kommt, wonach die Hingabe der Transporthilfsmittel als Nebenleistung zur Warenlieferung und die Rückgewähr des zuvor vereinnahmten Pfandgelds als Entgeltminderung für die ursprüngliche Lieferung anzusehen sind.*

Neue Abtretungsregelung bei Bauleistungen vor dem 15.2.2014

Mit Urteil vom 22.8.2013 (Az. V R 37/10, BStBl. II 2014, S. 128) kam der BFH zu dem Ergebnis, dass die Umsatzsteuerschuldnerschaft bei Bauleistungen nur dann auf den Leistungsempfänger übergeht, wenn der Leistungsempfänger die bezogene Bauleistung seinerseits für die Erbringung einer Bauleistung verwendet. Die Finanzverwaltung erklärte diese Rechtsprechung grundsätzlich für anwendbar, gewährt allerdings bei vor dem 15.2.2014 ausgeführten Bauleistungen Vertrauensschutz. Sind in diesen Altfällen der leistende Unternehmer und der Leistungsempfänger übereinstimmend fälschlicherweise vom Übergang der Steuerschuldnerschaft ausgegangen, ist insoweit keine Änderung der Umsatzsteuerfestsetzungen erforderlich (BMF-Schreiben vom 5.2.2014, BStBl. I 2014, S. 233, und vom 8.5.2014, BStBl. I 2014, S. 823).

Mit dem nun in Kraft getretenen Steueränderungs- und Anpassungsgesetz Kroatien wird die Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen neu geregelt. Maßgeblich für den Übergang ist ab 1.10.2014 demnach nicht, ob der Leistungsempfänger die bezogene Bauleistung selbst zur Erbringung von Bauleistungen verwendet. Entscheidend ist vielmehr, ob der Leistungsempfänger als Unternehmer nachhaltig Bauleistungen erbringt. Somit wird letztlich teilweise die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung kodifiziert.

Mit diesem Gesetz wird zudem aber auch die Vertrauensschutzregelung der Finanzverwaltung eingeschränkt. Im Fall von vor dem 15.2.2014 ausgeführten Bauleistungen ist dann eine Änderung der Umsatzsteuerfestsetzung erforderlich, wenn der Leistungsempfänger die Erstattung der von ihm entrichteten Umsatzsteuer fordert. Zur Begleichung der dann für den Leistenden entstehenden Umsatzsteuerschuld kann der Leistende seine gegenüber dem Leistungsempfänger bestehende zivilrechtliche Forderung auf Zahlung der Umsatzsteuer an die Finanzverwaltung abtreten (sog. Abtretungslösung, § 27 Abs. 19 UStG).

Hinweis: *Das BMF erläutert mit Schreiben vom 31.7.2014 (Az. IV A 3 - S 0354/14/10001, VI D 3 - S 7279/11/10002, DStR 2014, S. 1604) ausführlich die Voraussetzungen und die Abwicklung der Abtretung.*

Umsatzsteuerschuldnerschaft bei Lieferung von Edelmetallen und unedlen Metallen

Gemäß einer Gesetzesänderung durch das Steueränderungs- und Anpassungsgesetz Kroatien geht bereits mit Wirkung zum 1.10.2014 die Steuerschuldnerschaft bei der Lieferung von bestimmten Edelmetallen und unedlen Metallen auf den Leistungsempfänger über.

Die von der neuen Regelung erfassten Stoffe sind abschließend in einer neuen Anlage 4 zum Umsatzsteuergesetz aufgeführt. Hierunter fallen z. B.

- Eisen oder Stahl sowie Eisen- und Stahlerzeugnisse (Nr. 5),
- Kupfer, z. B. in Form von Stangen, Profilen, Draht sowie Bleche und Bänder mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm (Nr. 6),
- Aluminium, z. B. in Form von Blechen und Bändern mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm, aber auch Folien und dünne Bänder mit geringerer Dicke (Nr. 8).

Durch die Vielzahl der aufgeführten Stoffe werden zahlreiche Unternehmen sowohl mit ihren Eingangs- als auch Ausgangsumsätzen betroffen sein. Neben Maschinen- und Anlagenbauern, Herstellern von Metallprodukten und Zulieferern der Automobilindustrie kann nach dem Wortlaut der Anlage 4 der Übergang der Steuerschuldnerschaft auch für alle anderen Unternehmer relevant werden, die z. B. Alufolie einkaufen.

Hinweis: *Das BMF wird in Kürze ein überarbeitetes Formular zur Umsatzsteuer-Voranmeldung zur Verfügung stellen, in das ab 1.10.2014 die erforderlichen Angaben zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Lieferung von Edelmetallen und unedlen Metallen aufgenommen werden können. Betroffene Unternehmer sind gezwungen, ihre betriebsinternen Abläufe bis spätestens 1.10.2014 an die Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Lieferung von Edelmetallen und unedlen Metallen anzupassen.*

Teilverzicht auf die Umsatzsteuerfreiheit von Vermietungsumsätzen

Mit Urteil vom 24.4.2014 (Az. V R 27/13, DStR 2014, S. 1493) anerkennt der BFH die Möglichkeit eines Teilverzichts auf die Umsatzsteuerfreiheit von Vermietungsumsätzen, wenn die Teilfläche, für die der Verzicht erklärt wird, eindeutig bestimmbar ist.

In der streitgegenständlichen Immobilie betrieb die Klägerin ein Studentenwohnheim, daneben wurden Flächen für ein Bistro und ein Büro steuerpflichtig vermietet, wobei die Büroflächen zwar überwiegend für umsatzsteuerpflichtige Tätigkeiten, zu einem geringen Teil aber auch zur umsatzsteuerfreien Verwaltung von Wohnimmobilien verwendet wurden. Soweit der Leistungsempfänger die vermieteten Räume für umsatzsteuerpflichtige Tätigkeiten nutzte, sollte auf die Umsatzsteuerfreiheit der Vermietungsumsätze verzichtet werden.

Nach Auffassung des BFH ist ein solcher Verzicht auch für Teilflächen eines Mietobjekts möglich, wobei hinreichend objektiv nachprüfbare Aufteilungsmaßstäbe zugrunde liegen müssen, nach denen die Teilflächen abgegrenzt werden können.

Hinweis: *So kann der Teilverzicht für einzelne Räume erklärt werden, die vom Leistungsempfänger ausschließlich für umsatzsteuerpflichtige Leistungen genutzt werden. Hingegen ist ein Teilverzicht hinsichtlich einer Teilfläche innerhalb eines Raumes nicht möglich.*

EuGH-Vorlage zur Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden

In seinem Urteil vom 22.8.2013 (Az. V R 19/09, DStR 2013, S. 2757) vertrat der 5. Senat des BFH die Auffassung, dass bei der Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden der gesetzlich geregelte Vorrang des Flächenschlüssels vor dem Umsatzschlüssel unter EU-rechtlichen Gesichtspunkten nur eingeschränkt greife, und nur auf § 15a-UStG relevante Kosten zu reduzieren sei. Diese Auffassung revidierte der BFH bereits mit Urteil vom 7.5.2014 (Az. V R 1/10, DStR 2014, S. 1162) und hält die gesetzlich vorgegebene Anwendung des Flächenschlüssels für grundsätzlich EU-rechtskonform. Der Flächenschlüssel ist demnach grundsätzlich für alle Aufwendungen anzuwenden. Bestehen jedoch erhebliche Ausstattungsunterschiede der Räumlichkeiten, sollen Vorsteuern nach dem (objektbezogenen) Umsatzschlüssel aufzuteilen sein.

Damit sieht der BFH allerdings die Frage der Vorsteueraufteilung noch nicht als abschließend geklärt an. Vielmehr legt der 11. Senat des BFH mit Beschluss vom 5.6.2014 (Az. XI R 31/09, DStR 2014, S. 1438) dem EuGH folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:

- Sind Vorsteuern auf Eingangsleistungen, die die Anschaffung oder Herstellung des Gebäudes betreffen, zunächst den Ausgangsumsätzen zuzuordnen und lediglich die danach verbleibenden Vorsteuern nach dem Flächen- oder Umsatzschlüssel aufzuteilen? Der BFH vertritt bislang die Auffassung, dass hier keine direkte Zuordnung, sondern vielmehr insgesamt eine prozentuale Aufteilung zu erfolgen hat (BFH-Urteil vom 28.9.2006, Az. V R 43/03). Weiter ist zu klären, ob eine solche Vorsteueraufteilung entsprechend für Vorsteuern auf laufende Kosten gilt.
- Liegt eine Änderung der Verhältnisse, die eine Vorsteuerberichtigung innerhalb des zehnjährigen Berichtigungszeitraums auslöst, unionsrechtlich vor, wenn zum Zeitpunkt der Gebäudeerrichtung die Vorsteuern zulässigerweise nach dem Umsatzschlüssel aufgeteilt wurden und sich infolge des seit 1.1.2004 geltenden Flächenschlüssels nachträglich eine davon abweichende Aufteilung ergibt? Der 5. Senat des BFH vertritt bisher die Auffassung, dass dies eine zur Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a UStG führende Änderung der rechtlichen Verhältnisse darstellt (BFH-Urteil vom 22.8.2013, Az. V R 19/09).
- Falls demnach eine Vorsteuerberichtigung vorzunehmen ist, stehen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes einer Vorsteuerberichtigung entgegen?

ERBSCHAFTSTEUER

Erbschaftsteuerlicher Freibetrag für Pflegeleistungen

Vom erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb ist ein Betrag von bis zu 20.000 Euro abzuziehen, wenn der Erwerber dem Erblasser unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt gepflegt oder Unterhalt gewährt hat, soweit das Zugewendete als angemessenes Entgelt anzusehen ist.

Laut der Verfügung des LfSt Bayern vom 8.4.2014 (Az. S 3812.1.1 - 1/15 St 34, DStR 2014, S. 1287) kommt dieser Freibetrag jedoch nicht in Betracht, wenn der Erwerber gesetzlich zur Pflege oder zum Unterhalt verpflichtet war.

Hinweis: *Somit können Ehegatten den Freibetrag nicht beanspruchen, da sie ihrer gesetzlichen Pflegepflicht nachgekommen sind. Ebenso wenig können Kinder den Freibetrag in Anspruch nehmen, da sie gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet sind.*

Verkehrswertnachweis nach Bestandskraft des Feststellungsbescheids

Ein Steuerpflichtiger kann bei der Bedarfsbewertung für erbschaft- oder grunderwerbsteuerliche Zwecke nach §§ 138 Abs. 4, 198 BewG nachweisen, dass der gemeine Wert des Grundstücks niedriger als der vom Finanzamt ermittelte Wert ist. Als Nachweis hierfür kann auch ein zeitnah im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielter Grundstückskaufpreis herangezogen werden.

Mit Verfügung des LfSt Bayern vom 12.3.2014 (Az. S 2339.1.1 - 1/2 St 34, DStR 2014, S. 1115) schränkt die Finanzverwaltung ihre bisherige Verwaltungsauffassung (OFD Magdeburg vom 6.9.2010, Az. S 3229 - 1 - St 272, DStR 2010, S. 2636) ein, wonach ein bestandskräftiger Feststellungsbescheid bei nachträglichem Bekanntwerden eines Kaufpreises geändert werden konnte.

Hinweis: *Erfolgte der Grundstücksverkauf vor der abschließenden Bewertung und war der Finanzverwaltung diese Tatsache bei seiner Entscheidung nicht bekannt, liegt eine neue Tatsache vor, so dass der unanfechtbar gewordene Feststellungsbescheid geändert werden kann, sofern den Steuerpflichtigen kein grobes Verschulden an dem verspäteten Bekanntwerden dieser Tatsache trifft. Erfolgte der Grundstücksverkauf dagegen erst nach der abschließenden Bewertung durch die Finanzverwaltung, kommt eine Änderung nicht mehr in Betracht, da der nachträglich zustande gekommene Kaufpreis kein rückwirkendes Ereignis darstellt.*

BESTEUERUNG VON PRIVATPERSONEN

Vorfälligkeitsentschädigung nicht als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abziehbar

Wird eine Darlehensschuld, die zur Finanzierung einer vermieteten Immobilie aufgenommen wurde, vorzeitig abgelöst, um die Immobilie lastenfrei übereignen zu können, kann die dafür zu entrichtende Vorfälligkeitsentschädigung nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden. Zu diesem Ergebnis kommt der BFH mit seinem Urteil vom 11.2.2014 (Az. IX R 42/13, DStR 2014, S. 1272) mit der Begründung, dass kein wirtschaftlicher Zusammenhang dieser Aufwendungen mit den Vermietungseinkünften besteht.

Hinweis: *Dieses Ergebnis widerspricht auch nicht der aktuellen Rechtsprechung des BFH zur Berücksichtigung nachträglicher Schuldzinsen nach Veräußerung der vermieteten Immobilie (vgl. zuletzt novus Juli 2014, S. 14). Denn im Streitfall hätte die noch bestehende Darlehensverbindlichkeit vollständig durch den erzielten Veräußerungserlös getilgt werden können.*

Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzug beim Steuerabzug nach § 50a EStG

U.a. bei Lizenzeinkünften beschränkt Steuerpflichtiger wird die Einkommensteuer im Wege des Steuerabzugs erhoben. In Bezug auf damit zusammenhängende Betriebsausgaben und Werbungskosten entschied der BFH mit Urteilen vom 27.7.2011 (Az. I R 32/10, IStR 2012, S. 74) und vom 25.4.2012 (Az. I R 76/10, BFH/NV 2012, S. 1444), dass die vormals geltende Regelung in § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG a. F. wegen Unionsrecht in normerhaltender Weise zu reduzieren war. Demnach sind Ausgaben steuerlich bereits im Rahmen des Abzugsverfahrens und nicht erst im Wege der Veranlagung zu berücksichtigen, soweit die Ausgaben des beschränkt Steuerpflichtigen unmittelbar mit der wirtschaftlichen Tätigkeit zusammenhängen, aus der die zu versteuernden Einkünfte erzielt worden sind, und dem Vergütungsschuldner mitgeteilt werden.

Die Finanzverwaltung lässt in Reaktion auf die BFH-Rechtsprechung ausnahmsweise den Nettoabzug, d. h. die Berücksichtigung von Betriebsausgaben- und Werbungskosten beim Steuerabzug, zu, soweit die Aufwendungen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den inländischen beschränkt steuerpflichtigen Einnahmen stehen. Bei der Überlassung von Rechten ist ein derartiger unmittelbarer Zusammenhang nur gegeben, wenn die Betriebsausgaben oder Werbungskosten den in der EU oder im EWR ansässigen Vergütungsgläubiger erst in die Lage versetzen, die konkrete Überlassungsleistung zu erbringen und diese exklusiv für den Vergütungsschuldner erfolgt (BMF-Schreiben vom 17.6.2014, Az. IV C 3 - S 2303/10/10002 :001, DStR 2014, S. 1235).

So dürfen z. B. an den beschränkt Steuerpflichtigen gezahlte Lizenzgebühren für die Nutzung einer Marke um die Kosten zur Erlangung des Markenschutzes gemindert werden und nur der verbleibende Betrag dem Steuerabzug unterworfen werden.

Hinweis: *Die von der Finanzverwaltung aufgestellten Grundsätze gelten sowohl für die alte als auch für die neue Regelung in § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG. Sie sind in allen noch offenen Fällen von Steueranmeldungen und Haftungsbescheiden anzuwenden.*

Kein Betriebsausgabenabzug für Gründungsaufwand einer ausländischen festen Einrichtung

Mit Urteil vom 26.2.2014 (Az. I R 56/12, DStR 2014, S. 1374) versagt der BFH dem Gründungsaufwand für eine im Ausland belegene feste Einrichtung den Betriebsausgabenabzug bei der Ermittlung der inländischen Einkünfte. Konkret ging es um Kosten einer ärztlichen Gemeinschaftspraxis, die die Gründung einer kardiologischen Praxis in Dubai plante, wofür bislang insbesondere Reisekosten anfielen.

Übereinstimmend mit der von der Finanzverwaltung vertretenen Auffassung (BMF-Schreiben vom 24.12.1999, BStBl. I 1999, S. 1076, Tz. 2.9.1) sieht der BFH den Gründungsaufwand durch die geplante Tätigkeit im Ausland als veranlasst an, so dass er den ausländischen Einkünften zuzurechnen ist. Wird aber das Besteuerungsrecht hinsichtlich der ausländischen Einkünfte gemäß dem anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommen dem ausländischen Staat zugewiesen und sind diese Einkünfte somit im Inland von der Besteuerung befreit, ist der Gründungsaufwand als negative Einkünfte auch dann nicht abziehbar, wenn die Errichtung der festen Einrichtung scheitert. Somit blieben im Streitfall die für die geplante, aber letztlich gescheiterte Gründung einer Arztpraxis in Dubai angefallenen Reisekosten im Inland steuerlich unbeachtet.

Hinweis: *Zwar erging die Entscheidung zur beabsichtigten Errichtung einer ausländischen festen Einrichtung eines Freiberuflers. Die Urteilsgrundsätze können aber entsprechend auf den Fall einer ausländischen festen Einrichtung eines gewerblich tätigen Unternehmers übertragen werden.*

Referentenentwurf zum Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRuG) – Eine neue Bilanzrechtsreform?

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 27.7.2014 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der bis zum 20.7.2015 in nationales Recht umzusetzenden Richtlinie 2013/34/EU (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG) veröffentlicht. Durch die Europäische Union wurden die bislang unterschiedlich geregelten Rechtsrahmen für die Rechnungslegung überarbeitet und auch mit dem Ziel harmonisiert, kleine und mittelgroße Unternehmen wie auch Konzerne zu entlasten. Die EU-Richtlinie strebt zudem eine höhere Vergleichbarkeit der Jahres- und Konzernabschlüsse von Kapitalgesellschaften und bestimmten Personenhandelsgesellschaften innerhalb der EU an.

Hinweis: *Von der Richtlinie 2013/34/EU bzw. dem BilRUG zu unterscheiden ist die Verordnung 537/2014, die unmittelbar gilt und nicht in nationales Recht umzusetzen ist. Diese Verordnung dient der Reform des Abschlussprüfungsmarktes mit dem Ziel, die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer zu stärken, Interessenskonflikte zu vermeiden und die Aussagekraft von geprüften Jahres- und Konzernabschlüssen zu erhöhen. Diese strengeren Anforderungen gelten ausschließlich für Unternehmen von öffentlichem Interesse, im Wesentlichen also für börsennotierte Aktiengesellschaften, Banken und Versicherungen.*

Der Referentenentwurf des BilRUG sieht vornehmlich Änderungen des HGB, AktG und GmbHG vor. Die wichtigste Änderung des Entwurfs ist, dass die Schwellenwerte für die Klassifizierung kleiner, mittelgroßer und großer Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellte Personenhandelsgesellschaften nach § 267 HGB-E im maximal zulässigen Rahmen angehoben werden sollen. Gleiches gilt nach § 293 HGB-E für Konzerne. Es wird für das Kriterium der Bilanzsumme in § 267 Absatz 4a HGB-E zudem definiert, dass in diese Größe die aktiven latenten Steuern nicht einzurechnen sind. Im Unterschied zu anderen Änderungen sollen die höheren Schwellenwerte bereits erstmals auf Jahresabschlüsse für nach dem 31.12.2013 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden sein. Wie bei früheren Änderungen der Schwellenwerte sollen bei der Größenermittlung die neuen Schwellenwerte rückwirkend angewendet werden. Eine Änderung der Größenklasse könnte sich demnach für viele Unternehmen schon zum 31.12.2014 ergeben. Die Bundesregierung schätzt, dass hierdurch 7.030 Unternehmen begünstigt werden.

Die in § 264 Absatz 3 HGB und § 264b HGB geregelten Befreiungsvorschriften werden laut Referentenentwurf um Redaktionsversehen bereinigt und sprachlich optimiert. An den bislang bestehenden Grundvoraussetzungen und an der Rechtsfolge ergeben sich laut Bundesministerium keine Änderungen. Im Unterschied zur bestehenden Regelung kommt es jedoch nicht mehr darauf an, ob eine Pflicht zur Verlustübernahme eingegangen, sondern ob eine Außenhaftung begründet wurde („das Mutterunternehmen hat sich bereit erklärt"). Zusätzlich zur Offenlegung des Konzernabschlusses durch das Mutterunternehmen ist dem Referentenentwurf zu entnehmen, dass künftig auch das Tochterunternehmen verpflichtet ist, den Konzernabschluss des Mutterunternehmens zu veröffentlichen. Damit besteht de facto eine zweifache Offenlegungspflicht desselben Konzernabschlusses. Personenhandelsgesellschaften nach § 264a HGB, die zugleich Mutterunternehmen sind, sollen nach dem BilRUG die Befreiungsvorschriften nicht mehr selbst nutzen können. Sie müssten daher neben ihrem Konzernabschluss künftig auch ihren Einzelabschluss offenlegen.

Umfangreichere Änderungen sollen sich in der Anhangberichterstattung ergeben, die in Summe aufgewertet wird. Für zahlreiche Wahlpflichtangaben, die wahlweise in der Bilanz oder im Anhang gemacht werden konnten, soll eine Anhangberichterstattung verpflichtend werden. Dies gilt z. B. für das Anlagengitter oder die in § 251 HGB bezeichneten Haftungsverhältnisse. Bezüglich der Haftungsverhältnisse soll es zu einer erweiterten Angabepflicht kommen, da Verpflichtungen betreffend die Altersversorgung und Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen gesondert zu vermerken sind. Das Gliederungsschema für die GuV soll fortan keine außerordentlichen Posten mehr enthalten. Im Anhang muss eine Berichterstattung über außerordentliche Posten aber dennoch weiter erfolgen (§ 285 Nr. 30 HGB-E). Neue bzw. erweiterte Angabepflichten sind hinsichtlich Genussscheinen, Genussrechten, Wandelschuldverschreibungen, Optionsscheinen, Optionen, Besserungsscheinen oder vergleichbaren Wertpapieren oder Rechten, latenten Steuersalden und deren Bewegungen im Geschäftsjahr und dem Ergebnisverwendungsvorschlag vorgesehen. Die Berichterstattung über Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres soll nicht mehr im Lagebericht, sondern im Anhang erfolgen (§ 285 Nr. 31 HGB-E). Durch den EU-Grundsatz der Maximalharmonisierung bei den Anhangangaben für kleine Unternehmen profitieren diese im Unterschied zu mittelgroßen und großen Unternehmen von zusätzlichen Erleichterungen in § 288 HGB-E. Neu ist für kleine Unternehmen lediglich, dass die durchschnittliche Beschäftigtenzahl anzugeben ist. Der Grundsatz der Maximalharmonisierung führt zudem dazu, dass die Salden gegenüber Gesellschaftern nicht mehr im Anhang angegeben werden dürfen, sondern in der Bilanz auszuweisen sein werden (§ 264c Absatz 1 HGB-E).

In die Umsatzerlöse sollen fortan auch nicht für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Gesellschaft typische Erlösarten einzubeziehen sein, d.h. nach § 277 Absatz 1 HGB-E kommt es tendenziell zu einer Umgliederung zuvor als sonstiger betrieblicher Ertrag erfasster Erlöse aus Nebentätigkeiten. Eine Literaturmeinung zu neu aufkommenden Abgrenzungsfragen wird sich wohl erst herausbilden müssen.

Mit dem BilRUG steht keine neuerliche große Bilanzrechtsreform bevor.

Kleinstgenossenschaften sollen entlastet werden, da die für Kleinstkapitalgesellschaften geltenden Erleichterungsvorschriften auf diese übertragen werden. Es wird zudem klargestellt, dass die Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften nicht für Investmentgesellschaften und Beteiligungsgesellschaften gelten, was zuvor überwiegend in Spezialgesetzen geregelt war.

Für Konzernabschlüsse ergeben sich über die oben aufgeführten Regelungen hinaus keine wesentlichen Änderungen. Lediglich bei der Bilanzierung von assoziierten Unternehmen sieht § 312 Absatz 5 Satz 3 HGB-E ergänzend zur Zwischenergebniseliminierung eine Schulden-, Aufwands- und Ertragskonsolidierung vor. Konzeptionell ist bereits die Zwischenergebniseliminierung bei assoziierten Unternehmen umstritten. Eine Schulden-, Aufwands- und Ertragskonsolidierung ist mit der Equity-Konzeption an sich nicht zu vereinen und technisch kaum durchführbar, was wohl die Wörter „entsprechend anzuwenden" in § 312 Absatz 5 Satz 3 HGB-E ausdrücken sollen. Insoweit nehmen wir an, dass die Umsetzung der begünstigenden Regelung des Artikels 27 Absatz 7 der EU-Richtlinie, nach der Konsolidierungen nur insoweit vorzunehmen sind, als die Tatbestände bekannt sind oder bestätigt werden können, etwas missverständlich umgesetzt wurde.

Weiterhin soll es künftig nicht mehr zulässig sein (§ 299 Absatz 2 Satz 2 HGB-E), auf einen Zwischenabschluss zu verzichten, wenn der Stichtag des Tochterunternehmens um mehr als drei Monate nach dem Stichtag des Konzernabschlusses liegt. Für Minderheitenanteile wird eine einheitliche Postenbezeichnung „Nicht beherrschte Anteile" eingeführt (§ 307 HGB-E). In § 314 Absatz 3 Satz 3 HGB-E wird klargestellt, dass § 286 Absatz 4 HGB hinsichtlich des Verzichts auf Offenlegung der Organbezüge analog anwendbar ist.

Für kapitalmarktorientierte und große Unternehmen in der mineralölgewinnenden Industrie und in der Primärforstwirtschaft wird jährlich eine gesonderte Berichterstattung der an staatliche Stellen in Drittländern geleisteten Zahlungen („Country-by-Country" Reporting) verpflichtend.

Hinweis: *Das BilRUG zieht – abgesehen vom Country-by-Country-Reporting – keine wesentlichen Bilanzrechtsänderungen nach sich, zumal durch das BilMoG und MicroBilG zahlreiche Richtlinieninhalte zuvor in nationales Rechts umgesetzt wurden. Eine neuerliche große Bilanzrechtsreform steht nicht bevor. Die Anwendung der Änderungen ist größtenteils für nach dem 31.12.2015 beginnende Geschäftsjahre vorgesehen. Für die Größenklassifizierung sollen schon zum 31.12.2014 die höheren Schwellenwerte rückbezogen anzuwenden sein und damit mittelgroße und kleine Unternehmen entlasten.*

VERTRAGSRECHT

Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr verabschiedet

Am 4.7.2014 verabschiedete der Bundestag das nun als „Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes" benannte Gesetz, welches am 11.7.2014 durch den Bundesrat gebilligt wurde. Das Gesetz wurde am 28.7.2014 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2014, S. 1218) verkündet und ist somit am 29.7.2014 in Kraft getreten.

Mit dem Gesetz wird u. a. der gesetzliche Verzugszins im unternehmerischen Rechtsverkehr (B2B) von 8 % auf 9 % über dem Basiszinssatz angehoben. Zudem wird die Wirksamkeit von Individualvereinbarungen hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten eingeschränkt. So ist in aller Regel die Vereinbarung einer Zahlungsfrist von länger als 60 Tagen unwirksam. Weiter hat nun der Gläubiger einer Entgeltforderung im B2B-Bereich bei Zahlungsverzug des Schuldners Anspruch auf Zahlung einer Pauschale von 40 Euro, was auch gilt, wenn es sich bei der Entgeltforderung nur um eine Rate im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses handelt.

Hinweis: *Neben dem Gesetzestitel weicht der nun beschlossene Wortlaut insbesondere hinsichtlich der Überleitungsvorschrift bei Dauerschuldverhältnissen vom Gesetzentwurf ab. Anders als ursprünglich vorgesehen sind die neuen Regelungen auf Dauerschuldverhältnisse erst ab dem 1.7.2016 (statt 1.7.2015) anzuwenden. Damit verbleibt den Parteien eines Dauerschuldverhältnisses genug Zeit, um die Verträge an das neue Recht anpassen zu können.*

Im Übrigen gelten die Neuregelungen für alle Rechtsgeschäfte, die nach dem 28.7.2014 zustande kommen.

Im B2B-Bereich sollen durch neue gesetzliche Regelungen Zahlungen beschleunigt werden.

Wirksamkeit einer Restwertgarantieklausel im Leasingvertrag

Laut Urteil des BGH vom 28.5.2014 (Az. VIII ZR 179/13) ist eine vom Leasinggeber im Vertragsformular deutlich sichtbar gemachte Restwertgarantieklausel bei Abschluss eines Verbraucherleasingvertrags über ein Kraftfahrzeug wirksam.

Konkret war vorgesehen, dass zum Vertragsende ein Restwert in festgelegter Höhe durch die Fahrzeugverwertung zu tilgen ist. Kann der Gebrauchtwagen im Kfz-Handel nicht mindestens zu diesem Betrag veräußert werden, sollte der Leasingnehmer den Ausgleich des Differenzbetrags garantieren. Im Falle eines Mehrerlöses sollte dieser dem Leasingnehmer zu 75 % erstattet werden.

Der BGH beurteilt diese Klausel weder als überraschend, noch sieht er einen Verstoß gegen das Transparenzgebot.

Hinweis: *Im Einklang mit der Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 6.2.2014, DStR 2014, S. 330, vgl. novus April 2014, S. 10) geht der BGH davon aus, dass der vom Leasingnehmer zu zahlende Restwertausgleich umsatzsteuerpflichtig ist.*

GESELLSCHAFTSRECHT

Eigenmächtige Gehaltserhöhung eines GmbH & Co. KG-Geschäftsführers

Ein Geschäftsführer der Komplementär-GmbH einer GmbH & Co. KG vereinbarte mit der KG einen Anstellungsvertrag. Er war im Verhältnis zur GmbH, nicht jedoch im Verhältnis zur KG vom Selbstkontrahierungsverbot gemäß § 181 BGB befreit.

Laut Urteil des BGH vom 15.4.2014 (Az. II ZR 44/13, DStR 2014, S. 1506) ist deshalb der Vertragsschluss grundsätzlich schwebend unwirksam. Da aber der Alleingesellschafter der GmbH Kenntnis von der Aufnahme der Tätigkeit hatte, sind auf den nicht genehmigten Anstellungsvertrag die Grundsätze des Anstellungsverhältnisses auf fehlerhafter Vertragsgrundlage anzuwenden. Der Geschäftsführer hat somit Anspruch auf die darin vereinbarte Vergütung.

Entsprechend sind nach Auffassung des BGH auch nachträglich durch den Geschäftsführer vorgenommene Gehaltserhöhungen zu würdigen. Hat das für den Vertragsschluss zuständige Organ, hier die Gesellschafterversammlung und somit letztlich der Alleingesellschafter der GmbH, Kenntnis von der Gehaltserhöhung, ohne dass es auf die Kenntnis der genauen Höhe ankommt, ist der Anspruch des Geschäftsführers auf das höhere Gehalt zu bejahen.

Hinweis: *Lediglich die Kenntnis des Alleingesellschafters von der fortgesetzten Tätigkeit des Geschäftsführers rechtfertigt es hingegen nicht, die unwirksame Erhöhung der Bezüge als wirksam zu behandeln.*

Anforderungen an einen Umwandlungsbericht

Bei einem Formwechsel ist nach § 192 Abs. 1 UmwG ein ausführlicher schriftlicher Bericht vorzulegen. Darin muss der Formwechsel und insbesondere die künftige Beteiligung des Anteilsinhabers an dem Rechtsträger rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden. Das LG Mannheim führt diesbezüglich in seiner rechtskräftigen Entscheidung vom 19.12.2013 (Az. 23 O 50/13, ZIP 2014, S. 970) aus, dass der Umwandlungsbericht zunächst die dem Formwechsel zugrunde liegenden unternehmerischen Ziele angeben muss und dann darzustellen ist, warum der Formwechsel ein geeignetes Mittel zur Verfolgung der unternehmerischen Ziele ist. Dabei sind andere in Frage kommende gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen als Alternative zum Formwechsel darzustellen und schließlich ist zu begründen, warum die Vorteile des Formwechsels überwiegen.

Hinweis: *Im Streitfall war der Hauptversammlungsbeschluss anfechtbar, weil der Umwandlungsbericht den hier aufgestellten Anforderungen nicht gerecht wurde.*

ARBEITSRECHT

Sozialversicherungsfreiheit von Gesellschafter-Geschäftsführern mit Minderheitsbeteiligung?

Bei Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH stellt sich regelmäßig die Frage, ob eine abhängige und damit sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder eine selbständige und folglich sozialversicherungsfreie Tätigkeit vorliegt. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) befindet sich dazu seit 2012 im Fluss.

Für eine abhängige und damit sozialversicherungspflichtige Beschäftigung spricht insbesondere, wenn der Beschäftigte in einen fremden Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Für Geschäftsführer einer GmbH gilt grundsätzlich: Fremdgeschäftsführer sind, weil an die Weisungen der Gesellschafter gebunden, abhängig beschäftigt. Geschäftsführende Allein- oder Mehrheitsgesellschafter sind hingegen selbständig tätig und somit nicht sozialversicherungspflichtig.

Bei Gesellschafter-Geschäftsführern, die weder über eine mindestens 50 %-ige Beteiligung noch über eine Sperrminorität verfügen, ist im jeweiligen Einzelfall im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu prüfen, ob die Merkmale einer selbständigen Tätigkeit oder einer abhängigen Beschäftigung überwiegen. In die Prüfung sind sowohl die rechtlichen Vereinbarungen mit dem Gesellschafter-Geschäftsführer als auch die tatsächliche Durchführung der Tätigkeit einzubeziehen. In der neueren Rechtsprechung des BSG zeigt sich jedoch, dass eine tatsächlich praktizierte Beziehung zwischen dem Gesellschafter-Geschäftsführer und der GmbH, die im Widerspruch zu getroffenen Vereinbarungen steht, der formellen Vereinbarung nur vorgeht, wenn diese formlos abbedungen werden kann. Außerdem kommt es gemäß BSG bei der Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse allein darauf an, ob einem der Beteiligten ein vertragliches (Weisungs-)Recht zusteht – ob es ausgeübt wird, ist unerheblich.

Als Ausgangspunkt dieser neueren Rechtsprechung dient das Urteil des BSG vom 29.8.2012 (Az. B 12 KR 25/10 R). In dem dem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt stand der Status des angestellten Sohnes des Alleingesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH in Frage. Arbeitsvertraglich war der Sohn mit der Leitung des technischen und gewerblichen Bereichs betraut. Seine Schwester leitete den kaufmännischen Bereich. Laut Gesellschafterbeschluss verzichtete der Alleingesellschafter-Geschäftsführer u. a. auf sein Weisungsrecht gegenüber seinen Kindern.

Laut BSG ist für die sozialversicherungsrechtliche Statusfeststellung die Rechtsbeziehung zwischen den Beteiligten maßgeblich, wie sie praktiziert wird, und die praktizierte Beziehung so, wie sie rechtlich zulässig ist. Im Urteilsfall konnte die vertragliche Regelung nicht wirksam durch die tatsächliche Handhabung abbedungen werden. Trotz des Gesellschafterbeschlusses des Vaters hatte der Sohn nicht die Rechtsmacht, die GmbH wie ein eigenes Unternehmen zu führen. Auch wenn dem Sohn insbesondere durch den Gesellschafterbeschluss über die arbeitsvertraglichen Regelungen hinausgehende Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden sollten, unterlag er unverändert gesellschaftsrechtlich zwingend der Kontrolle des Alleingesellschafter-Geschäftsführers der GmbH. Dessen Verzicht auf sein Weisungsrecht war jederzeit widerrufbar, womit insbesondere in einem Konfliktfall zu rechnen gewesen wäre. Im Urteilsfall war dieser Aspekt nicht erheblich, denn selbst wenn nur die tatsächlichen Verhältnisse relevant wären, hat der Sohn den Betrieb der GmbH nicht wie ein Unternehmer geführt; allein schon, weil er nur für einen Teil des Unternehmens zuständig war. Im Ergebnis bejaht das BSG deshalb eine abhängige Beschäftigung und damit die Sozialversicherungspflicht des Sohnes.

Hinweis: *Die neuere Rechtsprechung des BSG seit 2012 ist insbesondere für die Fälle relevant, in denen bislang nicht auf Grund der rechtlichen Verhältnisse, sondern der tatsächlichen Verhältnisse von einer selbständigen Tätigkeit und damit von einer Befreiung von der Sozialversicherungspflicht ausgegangen wurde. Das ist zum Beispiel der Fall bei Familien-GmbHs, bei denen Weisungen aufgrund der familiären Bindung unterbleiben, sowie bei GmbHs, bei denen der Minderheits-Gesellschafter-Geschäftsführer allein über die entscheidende Branchenkenntnisse verfügt. Grundsätzlich gilt, dass ein Statusfeststellungsverfahren sinnvoll ist, um Klarheit über den Sozialversicherungsstatus zu erzielen, zumal ein (früherer) Bescheid über eine Sozialbetriebsprüfung keine Nachforderungen des Sozialversichungsträgers verhindert. Speziell Gesellschafter-Geschäftsführer mit einer Minderheitsbeteiligung und Personen in ähnlicher Position sollten ein solches Verfahren durchführen, um zu erfahren, ob die praktizierte Beziehung weiterhin für den Status der Sozialversicherungsfreiheit beachtlich ist. Angesichts der Entwicklung der Rechtsprechung ist damit zu rechnen, dass die Sozialversicherungsfreiheit verneint wird. Weil aber in jedem Einzelfall die Merkmale einer abhängigen Beschäftigung und die einer selbständigen Tätigkeit abzuwägen sind, sollte es zumindest in Zweifelsfällen versucht werden, darzustellen, dass die Merkmale der selbständigen Tätigkeit überwiegen. Dazu gehört, vorab zu prüfen, ob die vertraglichen Vereinbarungen (v. a. Geschäftsführer-Dienstvertrag) einer weisungsunabhängigen Tätigkeit entsprechen – soweit das möglich und gewollt ist.*

Verstoß gegen das AGG bei Kündigung wegen chronischer Erkrankung

Die Kündigung eines chronisch kranken Arbeitnehmers kann eine Benachteiligung wegen Behinderung darstellen und wegen Verstoßes gegen die Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) unwirksam sein (BAG-Urteil vom 19.12.2013, Az. 6 AZR 190/12).

Im Streitfall klagte ein Arbeitnehmer mit symptomloser HIV-Erkrankung gegen die Kündigung. Diese Erkrankung fällt ebenso wie z. B. Rheuma, Diabetes oder Arthrose unter den weiten Behindertenbegriff, den das BAG seinem Urteil zu Grunde legt. Die Kündigung eines behinderten Arbeitnehmers wegen fehlender Einsatzmöglichkeiten ist, so das BAG weiter, nur wirksam, wenn der Arbeitgeber außer Stande ist, das infolge der Behinderung vorliegende Beschäftigungshindernis durch angemessene Vorkehrungen zu beseitigen. Dies verneinte das BAG im Streitfall.

Hinweis: *Der Arbeitnehmer konnte sich im konkreten Fall mangels Ablauf der Wartezeit von sechs Monaten nicht auf das Kündigungsschutzgesetz und – ebenfalls mangels Wartezeit sowie außerdem auch mangels Anerkennung einer Schwerbehinderung – auch nicht auf den besonderen Kündigungsschutz nach dem SGB IX berufen. Auch wenn der Gesetzgeber mit dem AGG kein neben dem Kündigungsschutzgesetz bestehendes Kündigungsschutzrecht einführen wollte, kann sich dennoch im Einzelfall die Unwirksamkeit der Kündigung wegen Diskriminierung aus dem AGG ergeben.*

Änderung der Künstlersozialabgabe verabschiedet

Der Bundestag verabschiedete am 3.7.2014 das Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabesatzes (KSAStabG), dem der Bundesrat am 11.7.2014 seine Billigung erteilte. Das Gesetz wurde am 4.8.2014 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2014, S. 1311) veröffentlicht.

Damit gelten ab 2015 neue Vorgaben für Prüfungen bei melde- und abgabepflichtigen Unternehmern, wobei zugleich eine Bagatellgrenze von 450 Euro eingeführt wurde (vgl. zum gleichlautenden Gesetzentwurf auch novus Juni 2014, S. 20). Der aktuell hohe Abgabesatz von 5,2 % bleibt für 2015 stabil.

Verschärfte Schweizer Vorgaben für Entsendebetriebe

Betriebe, die ihre Mitarbeiter in die Schweiz entsenden, müssen sich mit Verschärfungen der gesetzgeberischen Vorgaben auseinandersetzen. Zum einen hat der Schweizer Bundesrat am 7.3.2014 die sog. flankierenden Maßnahmen verschärft. So haben auch deutsche Unternehmer, die ihre Mitarbeiter für kurzfristige Arbeitseinsätze in die Schweiz entsenden, für die Dauer des Einsatzes die minimalen Schweizer Lohn- und Arbeitsbedingungen einzuhalten, die u. a. in, den deutschen Tarifverträgen vergleichbaren, allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen geregelt sind.

Hinweis: *Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass die Regelungen zur Arbeitszeit, zu den Spesen, zu Urlaub und zur Kaution in Gesamtarbeitsverträgen künftig erleichtert allgemeinverbindlich erklärt werden können. Verstöße gegen das Schweizer Entsendegesetz können künftig schärfer geahndet werden. Waren bislang Geldbußen bis maximal 5.000 CHF vorgesehen, beträgt die Höchstgrenze nun 30.000 CHF.*

Zudem sind am 1.4.2014 im Kanton Basel-Landschaft mit dem Gesetz über die Arbeitsmarktaufsicht und Entsendungen von Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringenden in der Schweiz (Arbeitsmarktaufsichtsgesetz, AMAG) Änderungen in Kraft getreten. Insbesondere wurde eine Regelung zur Vermeidung der Umgehung von entsenderechtlichen Bestimmungen aufgenommen. Demnach werden keine Arbeitsbewilligungen erteilt, wenn ein ausländisches Unternehmen zur Umgehung der entsenderechtlichen Regelungen in der Schweiz ein Firmendomizil eröffnet, ohne dass dort eine geeignete betriebliche Einrichtung zur Führung einer aktiven Geschäftstätigkeit besteht, und der Arbeitnehmer sowohl im Ausland als auch in der Schweiz für dieses Unternehmen tätig wird.

Neue W-8BEN-Formulare der US-Finanzbehörde IRS

Erhält eine nicht in den USA steuerpflichtige Person Zahlungen aus einer Quelle in den USA, wie dies z. B. bei Zahlungen eines US-amerikanischen Auftraggebers für Produkte oder Dienstleistungen eines ausländischen Aufragnehmers der Fall ist, ist vom Auftragnehmer ein sogenanntes W-8BEN-Formular auszufüllen und an den Auftraggeber zurückzusenden. Dies betrifft somit auch in Deutschland ansässige Unternehmen, die Aufträge aus den USA annehmen.

Hinweis: *Wird die Aufforderung, das W-8BEN-Formular auszufüllen, ignoriert, droht ein Quellensteuerabzug von 30 %, der nur durch ein (aufwendiges) Erstattungsverfahren rückgängig gemacht werden kann.*

Das von der US-amerikanischen Finanzbehörde IRS entwickelte Bescheinigungssystem wurde im Laufe dieses Jahres überarbeitet. Natürliche Personen und Einzelunternehmen haben demnach das neue W-8BEN-Formular auszufüllen, das seit Februar auf der Internetseite der US-Finanzbehörde IRS (www.irs.gov) zum Abruf bereit steht. Neben der bereits bislang anzugebenden deutschen Steuernummer wird in dem neuen Formular auch eine US-Social Security Number (SSN) oder Individual Taxpayer Identification Number (ITIN) abgefragt. Die ITIN ist schriftlich mit dem sog. W-7-Formular der IRS zu beantragen. Für nicht in den USA steuerpflichtige Personen besteht weder die Möglichkeit einer telefonischen noch einer elektronischen Antragstellung. Das Verfahren dauert ca. vier bis sechs Wochen. Dem Antrag ist zum Nachweis der Ansässigkeit in Deutschland eine beglaubigte Kopie des Reisepasses beizulegen, wobei nur die Beglaubigung durch die den Reisepass ausstellende Behörde anerkannt wird. Diese kann nicht durch Beglaubigung mittels einer Apostille eines inländischen Notars ersetzt werden.

Hinweis: *Wurde für den US-amerikanischen Auftraggeber bereits das bisherige W-8BEN-Formular (aus dem Jahr 2006) ausgefüllt, können Einzelunternehmer und natürliche Personen dieses allerdings weiterhin verwenden. Das ordnungsgemäß ausgefüllte W-8BEN-Formular ist wirksam beginnend mit dem Tag der Unterzeichnung bis zum Ende des darauffolgenden dritten Kalenderjahres. So bleibt z. B. ein am 30.9.2013 ausgefülltes Formular bis zum 31.12.2016 wirksam, es sei denn, es ergeben sich andere Umstände, die eine Anpassung des W-8BEN-Formulars erfordern (z. B. Adressänderung des Unternehmens). Andernfalls ist das Formular erst nach Ablauf dieses dreijährigen Zeitraums, dann unter Verwendung des neuen Formulars, erneut auszufüllen.*

Auch wenn somit derzeit noch das bereits ausgefüllte Formular genutzt werden kann, sollten sich Einzelunternehmer und natürliche Personen in Zukunft darauf einstellen, dass sie künftig den Anforderungen des neuen Formulars genügen müssen und somit eine ITIN benötigen. Daher wird eine frühzeitige Planung und Abstimmung mit dem US-Vertragspartner empfohlen.

Für Unternehmen, die kein Einzelunternehmen sind, wurde ein neues zusätzliches Formular entwickelt, das sog. W-8BEN-E. Allerdings können Unternehmen das Vorgängerformular W-8BEN (in der Fassung aus 2006) bis 31.12.2014 weiterhin verwenden. Auch kann ein solches bereits ausgefülltes früheres Formular bis zu seinem Ablaufdatum noch zu Grunde gelegt werden.

Selbstverpflichtung der OECD-Staaten zum automatischen Informationsaustausch

Zur Verbesserung der steuerlichen Transparenz haben die Finanzminister der 34 OECD-Staaten und zahlreicher weiterer Staaten, u. a. Brasilien, China, Indien, Singapur und Südafrika, am 6.5.2014 eine Selbstverpflichtung zum automatischen Informationsaustausch nach einem einheitlichen Standard beschlossen. Damit wurde letztlich das bisherige Bankgeheimnis zu Grabe getragen.

Der von der OECD entworfene, neue einheitliche Standard wurde bereits im letzten Februar von den G 20 angenommen. Er verpflichtet die Staaten, alle Finanzinformationen von ihren Finanzinstituten zu erheben und jährlich mit den anderen Staaten automatisch auszutauschen.

Die OECD plant anlässlich des G 20-Treffens im September dieses Jahres eine detaillierte Kommentierung des neuen einheitlichen Standards und technische Lösungen zur Umsetzung des automatischen Informationsaustausches vorzustellen.

Hinweis: *Im Zusammenhang mit dem automatischen Informationsaustausch von Steuerdaten stehen auch die Vereinbarungen zwischen Deutschland und den USA über den Austausch von für die Besteuerung relevanten Daten von Finanzinstitutionen. Am 28.7.2014 wurde die FATCA-USA-Umsetzungsverordnung veröffentlicht, die am 29.7.2014 in Kraft getreten ist. Mit dieser Verordnung wurde das Abkommen zwischen beiden Staaten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und zur Umsetzung des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) in innerstaatliches Recht umgesetzt.*

Die OECD-Staaten haben sich zum gegenseitigen automatischen Informationsaustausch verpflichtet.

Partnerin wechselt von Frankfurt nach Hamburg

Zum 1.8.2014 wechselte Frau Anne-Marie Kekow, Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin und Partnerin, vom Ebner Stolz-Standort in Frankfurt nach Hamburg.

Dabei bleiben die Tätigkeitsschwerpunkte von Frau Kekow weitgehend unverändert in den Bereichen der Steuerberatung und Steuergestaltung mittelständischer Unternehmen und vermögender Personen, der Unternehmensnachfolge, des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts, des internationalen Steuerrechts sowie des Gemeinnützigkeitsrechts bestehen.

Frau Prof. Dr. Ley referierte auf den Kölner Personengesellschaftstagen

Auf einer zweitägigen Fortbildungsveranstaltung für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater des Otto Schmidt Verlags zum Thema „Personengesellschaften" am 26. und 27.6.2014 in Köln referierte Frau Prof. Dr. Ley zu handels- und steuerbilanziellen Fragen bei Personengesellschaften. Weitere Referenten und Mitwirkende waren u. a. Prof. Dr. Strohn (Richter am II. Senat des BGH), Prof. Dr. Crezelius (Universität Bamberg), die sich u. a. mit folgenden Themen auseinander setzten:

- Erbschaft- und schenkungsteuerrechtliche Entwicklungen bei und für Personengesellschaften
- Praxisfragen des § 24 UmwStG
- Schuldzinsenabzug bei Mitunternehmerschaften.

PUBLIKATIONEN

Dr. Christoph Eppinger
Das HGB ist tot, es lebe das HGB!
DB 2014, S. 1508

Dr. Ulrike Höreth/Brigitte Stelzer
Stand der Steuergesetzgebung –
Update zum 11.7.2014, DStZ 2014, S. 521

Dr. Florian Kleinmanns
Kapitalherabsetzung und Kapitalerhöhung gleichen sich steuerlich aus – Anmerkung zu FG Niedersachsen, Urteil vom 01.04.2014, 13 K 315/10, BB 2014, S. 1648

Dr. Florian Kleinmanns
Abschreibungen erst nach Gefahrübergang – Anmerkung zu FG Niedersachsen,
Urteil vom 20.11.2013, 4 K 124/13,
BB 2014, S. 1071

Brent Schanbacher/Niko Ballarini
Erlös- und Kostentransparenz – Voraussetzung für betriebswirtschaftliche Entscheidungen im Krankenhaus – KU Gesundheitsmanagement, August 2014, S. 36 ff.

Im Juni 2014 fand ein mehrtägiger Austausch mit unserem US-Partner des NEXIA-Netzwerks statt.

Intensiver fachlicher Austausch mit US-Partner des NEXIA-Netzwerks

Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit zwischen Ebner Stolz und seinen Netzwerkpartnern von NEXIA International besuchten die beiden Partner Torsten Janßen (Bonn) und Henning-Günther Wind (Stuttgart) im Juni 2014 den amerikanischen Netzwerkpartner CliftonLarsonAllen LLP an den Standorten Minneapolis/Minnesota und Charlotte/North Carolina. CliftonLarsonAllen gehört mit 3.600 Mitarbeitern an 90 Standorten zu den Top Ten der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften in den USA und berät wie Ebner Stolz vornehmlich mittelständische Unternehmen und deren Eigentümer.

Neben der Durchführung einer webbasierten Fortbildungsveranstaltung „Doing Business in Germany" über die Investitionsmöglichkeiten sowie die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten in Deutschland, welche in 86 Büros in 23 US-Bundesstaaten übertragen wurde, fanden vielschichtige Treffen mit bestehenden gemeinsamen Mandanten, neuen Zielmandaten sowie Mitarbeitern von CliftonLarsonAllen statt. Daneben wurden Treffen mit der Charlotte Chamber of Economic Development, welche sich schwerpunktmäßig auf die Ansiedelung von Investoren aus Deutschland und China konzentriert, sowie der North Carolina World Trade Association, die den transatlantischen Handel zwischen dem Bundesstaat North Carolina und ausgewählten europäischen Unternehmen unterstützt, organisiert. Abgerundet wurden die Besuche der beiden Standorte Minneapolis und Charlotte durch Treffen mit Multiplikatoren aus dem Bereich Rechtsberatung und Transaction Advisory Services.

Der Besuch steht im Einklang mit der engen fachlichen Zusammenarbeit zwischen Ebner Stolz und CliftonLarsonAllen im Bereich Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung und dient der kontinuierlichen Weiterbildung zur bestmöglichen Betreuung von international tätigen Mandanten. Er diente der nachhaltigen und sich ständig intensivierenden Arbeitsbeziehung zwischen den beiden Netzwerkpartnern, um für unsere Mandanten in Deutschland sicherzustellen, dass diese bestmöglich in den USA betreut werden, sowie amerikanischen Mandanten von CliftonLarsonAllen die Möglichkeit zu bieten, aus erster Hand mehr über den Investitionsstandort Deutschland zu erfahren.

TERMINE

SEPTEMBER

Arbeitsfrühstück zu Chancen aus der Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
2.9.2014 // Leipzig
3.9.2014 // Erfurt

2. Branchendialog Agrar & Ernährung für Finanzierer
10.9.2014 // Düsseldorf

Grenzüberschreitende Geschäfte – Schwerpunkt Lieferungen
18.9.2014 // Lennestadt
24.9.2014 // Siegen
25.9.2014 // Stuttgart

Rechnungen und Vorsteuerabzug
24.9.2014 // Hamburg

Mandantenveranstaltung 2014 des Geschäftsbereichs IT-Revision (GBIT)
24.9.2014 // Hamburg
30.9.2014 // Köln

OKTOBER

Mandantenveranstaltung 2014 des Geschäftsbereichs IT-Revision (GBIT)
1.10.2014 // Stuttgart

Rechnungen und Vorsteuerabzug
9.10.2014 // Hamburg

1. Bremer Nachfolgetag
16.10.2014 // Bremen

Elektronische Dienstleistungen im B2C-Bereich
21.10.2014 // Stuttgart

Steuerforum öffentliche Hand
23.10.2014 // Köln
30.10.2014 // Düsseldorf

NOVEMBER

Steuerforum öffentliche Hand
5.11.2014 // Leipzig
6.11.2014 // Stuttgart

Umsatzsteuer-Impuls 2014/2015
18.11.2014 // Stuttgart
19.11.2014 // Lennestadt
25.11.2014 // Solingen
25.11.2014 // Stuttgart
26.11.2014 // Köln
26.11.2014 // Leipzig
26.11.2014 // München
27.11.2014 // Hannover
27.11.2014 // Siegen
28.11.2014 // Stuttgart

Jahresendseminar 2014
27.11.2014 // Stuttgart

IMPRESSUM

Herausgeber:
Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
www.ebnerstolz.de

Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg
Tel.: +49 40 37097-0

Gereonstraße 43/65, 50670 Köln
Tel.: +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart
Tel.: +49 711 2049-0

Redaktion:
Dr. Ulrike Höreth, Tel.: +49 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, Tel.: +49 711 2049-1535
Martina Büttner, Tel.: +49 711 2049-1325
novus@ebnerstolz.de

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Fotonachweis:
Alle Bilder: © www.gettyimages.com

NEXIA INTERNATIONAL